

**Neuausweisung und Neuabgrenzung NSG „Düpenwiesen“
Auswertung der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB-Beteiligung) Teil 2**

Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange	Bearbeitungsvermerk
<p>Aller-Ohre-Verband (AOV) und UHV Oberaller vom 10.11.20:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stellungnahme des Aller-Ohre-Verbandes für die Gewässer 3. Ordnung 2. Stellungnahme des UHV Oberaller für die Gewässer 2. Ordnung <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei der Sicherstellung des Schutzzieles für die Stapelteiche in Fallersleben (Kompensationsmaßnahme der Stadt, so festgesetzt) ist kritisch anzumerken, dass aufgrund der Entwicklung der Jahresniederschlagsmengen ein dauerhafter Wasserstand nicht gesichert prognostiziert werden kann. Als stützende Maßnahme ist eine Entnahme aus anliegenden Fließgewässern aufgrund der verringerten Mindestwasserdarangebote in den letzten Jahren im Sommer nicht verantwortlich planbar. 2. Für den Erhalt der Fließgewässer ist die Stabilisierung der Grundwasserstände ein wichtiger Bestandteil der Sicherung. Ich bitte Sie, dies noch deutlicher zu formulieren und vor allem in der Maßnahmenplanung umzusetzen. 3. Das Setzen weiterer Staue in den Gräben für temporäre Rückhaltungen für den Erhalt der LRT kann im Rahmen der Maßnahmenplanung empfehlenswert sein. Bei der Planung bitten wir Sie, die zuständigen Unterhaltungsverbände hinsichtlich der Lage, Steuerung, Stauziele und Unterhaltung frühzeitig vor einem Verfahren einzubinden. 4. Für § 2 (3) Erhalt, Wiederherstellung und Entwicklung von artenreichen Fließgewässern sind Begehungen und Kontrollen in regelmäßigen, unregelmäßigen und in witterungsbedingten Sonderfällen erforderlich. Die Einschränkung nach § 4 (2) c) mit der Auflage einer Ankündigung 4 Wochen vor Einsatz ist mit der Einschränkung zu versehen, dass als Ausnahme die Mitarbeiter der Verbände für die Gewässerunterhaltung zu setzen sind. Die Formulierung des Entwurfes steht im Widerspruch zum NWG und behindert im nicht zulässigen Maße die Wahrnehmung der hoheitlichen Aufgabe im Verordnungsgebiet. Die Schutzziele dieser NSGVO werden durch die Kontrollgänge und die durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten der Verbände nicht beeinträchtigt. 	<p>=> der Einwand ist gegenstandslos, weil das planfestgestellte Kompensationsziel lediglich in den Schutzzweck und die Erhaltungsziele gem. § 2 NSG-VO übernommen wurde; die planfestgestellten Verpflichtungen zur Erhaltung des Wasserstandes in den Stapelteichen bleiben unabhängig davon bestehen; in der NSG-VO werden dazu nur die allgemeinen Schutzvorgaben und Erhaltungsziele formuliert, die Planung konkreter Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Managementplanung</p> <p>=> der Einwand ist gegenstandslos, weil das Ziel möglichst hoher stabiler Grundwasserstände in § 2 NSG-VO mehrfach deutlich (und damit ausreichend) formuliert ist (vgl. (2) Nr. 1, 4; (4) Nr. 2 b), c); (5) Nr. 1 a) - c), e), f); (5) Nr. 2 a) - e); (5) Nr. 3 b))</p> <p>=> der Hinweis wird für die Managementplanung aufgenommen</p> <p>=> der Hinweis wird für die Managementplanung aufgenommen</p> <p>=> auch dieser Hinweis wird für die Managementplanung aufgenommen</p> <p>=> der Einwand ist gegenstandslos, weil sich die angesprochene Anzeigepflicht unter den allgemeinen Freistellungen zum Betreten und Befahren in § 4 (2) NSG-VO findet; das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung fällt unter die speziellere Freistellung in § 4 (6) NSG-VO und beinhaltet keine Anzeigepflicht (s.u.)</p> <p>=> der Einwand ist gegenstandslos, weil das Betreten und Befahren zur Kontrolle der Gewässer gem. § 4 (6) NSG-VO unter Berücksichtigung der Rechtsgrundlagen (siehe Verweis im VO- Text) jederzeit möglich ist; zur Klarstellung wurde unter § 4 (6) NSG-VO nach „nach folgenden Vorga-</p>

Daher ist eine Untersagung der Betretung eines örtlich tätigen Unterhaltungsverbandes nicht begründbar und aus unserer Sicht rechtlich nicht zulässig. Gerne stelle ich Ihnen aus vergleichbaren NSGVO ohne rechtsüberschreitende Formulierungen Textbausteine zur Verfügung. - Nicht nur der Hochwasserfall oder die starken Abflussbehinderungen mit darauffolgenden wirtschaftlichen Schäden, auch die stark unterschiedlichen Klima- und Wasserstände durch die letzten Jahre unterstreichen das nicht einschränkbare Erfordernis des Betretens der Gewässer.

Im Falle einer Abwägung zu dieser VO erwarte ich hier im Vorfeld eine ordentliche, fachlich und rechtlich begründete Abwägung gegenüber einem Träger hoheitlicher Aufgaben. Aufgrund der die Ausübung der Tätigkeit deutlich einschränkenden Verordnungspassagen liegt eine erhebliche Behinderung in der Aufgabendurchführung der Gewässerunterhaltung vor.

5. Zu § 4 (6) a) ist die Befristung aus fachlicher Sicht herauszunehmen. Sind Schlammpeitzger beispielsweise zu entwickelnde Zielpopulationen, sollte gezielt die Unterhaltung zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführt werden. Fische haben bei wärmeren Wassertemperaturen ein deutlich besseres Fluchtverhalten.

6. In § 4 (6) c) des Entwurfes der Verordnung ist erneut eine fachlich nicht nachvollziehbare, in vorherigen NSG-Verordnungen der Stadt ebenfalls nicht begründete Beschränkung der Gewässerunterhaltung von 50 m abschnittsweise und 200 m einseitige Unterhaltung festgesetzt. Das ist nicht im Sinne des NWG, WHG und des Leitfadens für Artenschutz und Gewässerunterhaltung des NLWKN und sollte herausgenommen werden. Anstelle dessen kann die Unterhaltung, die auf Grundlage derselben stattfindet, in der Erfassung rückwirkend eingesehen werden. Zulässig sind Empfehlungen für einseitige oder abschnittsweise Unterhaltung anhand von Landschaftsbereichen und -zugängen. Ziel ist für uns, nach § 61 NWG auch möglichst schadensarm und mit geringster Befahrung der Flächen zu unterhalten.

ben“ zusätzlich „für Unterhaltungsmaßnahmen“ eingefügt und der entsprechende Hinweis in der Begründung zu § 4 Abs. 3 bis 7 wurde zur Klarstellung noch deutlicher formuliert

=> § 4 NSG-VO folgt der allgemein üblichen Rechtssystematik, wonach zunächst die allgemeinen Freistellungen und dann im Folgenden die spezielleren Freistellungen für einzelne Nutzungen erfolgen (vgl. z.B. Nds. Muster-VO und Handreichung für die Muster-VO (NLWKN)); daher ist die Kritik und der Vorwurf der Aufnahme rechtsüberschreitender Formulierungen in die Verordnung gegenstandslos

=> der Einwand ist gegenstandslos, weil das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung durch die Freistellung gem. § 4 (6) NSG-VO gewährleistet ist (s.o.)

=> die zeitliche Befristung für Unterhaltungsmaßnahmen gem. § 4 (6) a) NSG-VO „nur in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar des Folgejahres“ dient der Erreichung der Erhaltungsziele und entspricht der Arbeitshilfe des NLT, dem Leitfaden Maßnahmenplanung Fließgewässer (NLWKN) und dem Leitfaden Artenschutz und Gewässerunterhaltung (Nds. MU) mit Hinweis auf den Leitfaden Gewässerunterhaltung (NLWKN)

=> unabhängig davon fällt die Beseitigung von nicht duldbaren Abflusshindernissen unter die jederzeit durchführbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr gem. § 4 (2) b) NSG-VO, wenn es sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr handelt, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten

=> der Leitfaden nennt als Mittel der Wahl für eine schutzzielkonforme Unterhaltung die Aufstellung eines Unterhaltungsrahmenplans, worin die unberührten Gewässerabschnitte (sogenannte Refugialzonen) im Vorfeld auf der Grundlage der vorkommenden Arten und Lebensgemeinschaften und des Schutzziels im Einvernehmen mit der UNB festgelegt werden

=> auch in Ermangelung eines solchen vom Unterhaltungspflichtigen aufzustellenden Unterhaltungsrahmenplans gibt daher die Untere Naturschutzbehörde den Rahmen vor, der mit den Schutzzielen vereinbar ist.

=> dabei darf die Unterhaltung gem. § 4 (6) c) NSG-VO nur in alternierenden Abschnitten auf max. 50 m beidseitig oder auf max. 200 m einseitig erfolgen,

Diese pauschalen Formulierungen mit Distanzen setzen sich über vernünftige örtliche Planung hinweg und sorgen für häufigeres herumfahren am Gewässer, was gegen das Ziel der Verordnung ist. Ein Maßnahmenplan des Verordnungsträgers wäre angesichts der geringen Gefälle und schmalen Gewässerprofile, der Größe und Empfindsamkeit der Einzugsgebiete sowie der Relevanz für den Erhalt des Wasserabflusses ein richtiger Weg. Die Kronenriede und weitere zulaufende Gewässer sind für die Ortschaft Sandkamp und die Wasserabführung des VW Werkes von Bedeutung, Schwarzer Graben für den Ortsteil Fallersleben. Um die Mülldeponie sind stark veränderte Verhältnisse zu vermeiden.

7. Die Verbände unterstützen die Stadt bei der Erstellung von Maßnahmenplänen sowie Pflege- und Entwicklungsplänen. Eine Abstimmung im Vorfeld mit Erfahrungsaustausch und Unterhaltungs- und Maßnahmenempfehlungen stellen die Verbände gerne zur Verfügung. Ein Unterhaltungsrahmenplan unter Beachtung der durch Witterungs- und Wetterlagen bedingten Ausnahmen kann erst im Anschluss erstellt werden. Hierbei ist ebenso zu berücksichtigen, dass sehr kleine zulaufende Gräben praktisch nicht einseitig unterhaltbar sind.
8. Nach § 4 (6) d) sind entnommene Tiere unverzüglich ins Gewässer zurückzusetzen. Dieses ist mit dem Hinweis „soweit deutlich sichtbar“ zu ergänzen. Ein vollständiges Zurückwerfen ist ein nicht durchführbarer, wenn auch wünschenswerter Anspruch. Wem ist es schon einmal geglückt, einen Schlammpeitzger zurückzuwerfen? Ein seltener Glücksfall. Auch ist nicht zu unterschätzen, dass die Wassertrübung und der frische Schlamm oft nicht sichtbar werden lassen, was etwas später erst zu sehen ist. Auch hier ist die Formulierung unpassend. Abstimmung hierzu mit dem NLWKN erfolgte.
9. § 4 (6) f) regelt detaillierter als sonstige Verordnungen die Bibertätigkeiten. Herauszunehmen sind vom Biber gefällte Bäume im Gewässer. Gemäß § 61 NWG werden sämtliche Bäume, soweit dies für den Wasserabfluss vertretbar ist, belassen. Entnommen werden sie, und seitlich am Gewässer dem Biber als Futter bereitgelegt, wenn dies aus wasserwirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Hier liegt eine übertriebene Regelung vor, die fachlich und personell von der zuständigen Behörde nicht geleistet werden kann und zusätzlich

zeitlich versetzt (z.B. im nächsten Jahr) kann die Räumung der anderen Abschnitte erfolgen (vgl. Vollzugshinweis für den Schlammpeitzger (NLWKN), Arbeitshilfe NLT, Leitfaden Artenschutz und Gewässerunterhaltung (Nds. MU), Leitfaden Gewässerunterhaltung (NLWKN))

=> der Einwand ist gegenstandslos, weil keine pauschalierte Festlegung von Distanzen erfolgt, sondern die o.g. Längenangaben für die max. Längen der Abschnitte gelten (s.o.)

=> der Hinweis wird für die Managementplanung aufgenommen

=> auch diese Hinweise werden für die Managementplanung aufgenommen

=> die Hinweise werden für die Managementplanung aufgenommen

=> gem. § 4 (6) d) NSG-VO sind Aushub und Schnittgut unverzüglich auf vorkommende Tiere wie z.B. Schlammpeitzger, Bitterling und Großmuscheln zu kontrollieren und die Tiere sind unverzüglich zurückzusetzen; durch diese Regelung sollen die Verluste von Einzeltieren minimiert und damit der Erhalt der Population gewährleistet werden, entsprechend dem europarechtlichen Verschlechterungsverbot der Erhaltungsziele gem. Art. 6 Abs. 2 FFH-RL

=> in diesem Fall muss zur Gewährleistung des Verschlechterungsverbotes (s.o.) eine weitere Kontrolle mit entsprechendem zeitlichen Abstand erfolgen

=> gem. § 4 (6) f) NSG-VO ist ein Teilabtrag bzw. eine Beseitigung von Biberdämmen, -burgen - wintervorratsplätzen oder von vom Biber gefällten Bäumen nur im Einzelfall mit vorheriger Zustimmung der UNB freigestellt; diese Regelung dient der Gewährleistung der Erhaltungsziele für den Biber und des europarechtlichen Verschlechterungsverbotes gem. Art. 6 Abs. 2 FFH-RL
=> da gem. nebenstehenden Ausführungen diese Maßnahmen offensichtlich auch nur im Einzelfall erfolgen, stellt die Einholung der vorherigen Zustimmung keinen erheblichen Mehraufwand dar

<p>die Wahrnehmung der Fachaufgabe der Unterhaltungsverbände: „.... entwickeln der Gewässer unter Berücksichtigung der §§ 44, 45 BNatSchG“ sowie die Sicherstellung des schadensfreien Wasserabflusses unterläuft. Mitarbeiter des Verbandes sind ausgebildete Bibermanager und stimmen jede Maßnahme an den Dämmen ab, beobachten die Eingänge der Bauten und haben vertieftes Revierwissen.</p> <p>Gerne geben wir Unterstützung bei Maßnahmen und deren Umsetzungen. Die hier vorliegende NSG VO überschreitet ihre Zuständigkeit. Nicht begründbare Beschränkungen des Betretungsrechtes der Unterhaltungspflichtigen für die Erfüllung ihrer Aufgabe haben keinen fachlichen Hintergrund. Sie ist fachlich fehlerhaft hinsichtlich der Fristsetzung der Unterhaltung und den Ansprüchen u.A. der Schlammpeitzger. Die Rückführung sämtlicher entnommener Individuen ist praktisch nicht machbar. Durch die Tätigkeiten der Gewässerunterhaltung, die ausschlaggebend für die Entstehung, der Entwicklung und den Erhalt der LRT sind, ist der verantwortungsvolle Handlungsrahmen und Vertrauen in die Fachkompetenz und gemeinsame Zielrichtung einzuräumen. Ich verweise zusätzlich in diesem Zusammenhang auf die nicht zulässige Einschränkung des Handelns nach NWG und Schau- und Unterhaltungsordnung der Stadt Wolfsburg. Verbände sind Handlungspartner, die in der Zusammenführung von Wasserwirtschaftlichen Erfordernissen und Naturschutzrechtlichen Belangen nur das Erforderliche machen. Durch praxisferne, widersprüchliche Überregulierungen wie in dem vorliegenden Entwurf zur Verordnung werden örtliche Entscheidungsräume unterbunden und ein Qualitätseinbruch für die Gewässer und Grünländer ist zu erwarten.</p>	<p>=> unabhängig davon fallen nicht duldbare Abflusshindernisse unter die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr gem. § 4 (2) b) NSG-VO, wenn es sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr handelt, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten; ist keine Gefahr im Verzug, gelten die Regelungen gem. § 4 (6) NSG-VO</p> <p>=> der Einwand ist gegenstandslos, weil das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung durch die Freistellung gem. § 4 (6) NSG-VO gewährleistet ist (s.o.)</p> <p>=> die Regelungen entsprechen den aktuellen fachlichen Vorgaben (s.o.) zur Gewährleistung der Erhaltungsziele und des Verschlechterungsverbot gem. Art. 6 Abs. 2 FFH-RL (s.o.)</p> <p>=> gem. § 4 (6) NSG-VO ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung angepasst an den Schutzzweck und die Erhaltungsziele freigestellt; die zeitlichen und fachlichen Vorgaben entsprechen den Vollzugshinweisen des NLWKN, der Arbeitshilfe des NLT, dem Leitfaden Maßnahmenplanung Fließgewässer und dem Leitfaden Artenschutz und Gewässerunterhaltung mit Hinweis auf den Leitfaden Gewässerunterhaltung (s.o.) und dienen zur Gewährleistung des europarechtlichen Verschlechterungsverbot (s.o.)</p>
<p>Avacon eon Netz GmbH vom 16.11.20: Das Anfragegebiet befindet sich in den Leitungsschutzbereichen unserer diversen 110-kV-Hochspannungs-, Gashochdruck und Fernmeldeleitungen. Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Anhang Lfd.-Nr.: 20-005863/LR 0102060-AVA (bitte stets mit angeben): <u>Hochspannung:</u></p>	<p>=> s.u. Bearbeitungsvermerke zum Anhang</p> <p>=> Antwort an Einwender nach Ratsbeschluss</p>

Die Sicherheitsabstände zu unseren 110-kV-Hochspannungsfreileitungen werden durch die DIN EN 50341-1 (VDE 0210-1) und DIN VDE 02010-2-4 (VDE 0210-2-4) geregelt. Arbeiten und geplante Bebauungen im Bereich unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen. Im Näherungsbereich unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt. Die Lage der 110-kV-Hochspannungsfreileitungen entnehmen Sie bitte dem beigefügten Übersichtsplan der Sparte Hochspannung. Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht. Beim Betrieb von Hochspannungsanlagen entstehen elektrische und magnetische Felder. Die Grenzwerte unserer Hochspannungsanlagen werden nach der Bundesimmissionsschutzverordnung (26. BImSchV, in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013) eingehalten. Sollte Ihr geplantes Vorhaben Einfluss auf die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte haben, sind die dadurch entstehenden Kosten, z. B. durch betriebliche Anpassung bis hin zur Ertüchtigung unserer Leitung, vom Verursacher zu tragen. Der Einwirkungsbereich zur Einhaltung der Grenzwerte von elektrischen Anlagen ist in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchVVwV, in der Fassung vom 26. Februar 2016) ergänzend zur 26. BImSchV geregelt und umfasst bei Freileitungen mit einer Spannung ab 110 kV einen Radius von 200,0 m um die jeweiligen elektrischen Anlagen. Nach Abschluss von Baumaßnahmen ist der Avacon Netz GmbH vom Antragsteller ein Nachweis zu erbringen, dass die Grenzwerte nach der 26. BImSchV und der 26. BImSchVVwV eingehalten werden. Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich im Leitungsschutzbereich unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungen befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen. Abgrabungen an den Maststandorten dürfen nicht vorgenommen werden. Sollten innerhalb eines Sicherheitsabstandes von 10,0 m um einen Maststandort Abgrabungsarbeiten erforderlich werden, so sind diese mit uns im Detail abzustimmen. Die Maststandorte müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein. Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen

=> die Hinweise werden für die Managementplanung aufgenommen

=> siehe farbiger Übersichtsplan in der Original-Stellungnahme

=> die Hinweise werden für die Managementplanung aufgenommen

=> durch die NSG-Neuausweisung wird die Einhaltung von Grenzwerten nicht beeinflusst

=> durch die NSG-Neuausweisung werden keine Änderungen von Flurstücken verursacht

=> die NSG-Neuausweisung wirkt sich nicht auf die vorhandenen Dienstbarkeiten aus

=> der Hinweis wird für die Managementplanung aufgenommen

=> gem. § 4 (7) NSG-VO ist die ordnungsgemäße Unterhaltung und Nutzung bestehender Anlagen (incl. des dafür notwendigen Befahrens, wenn nötig auch mit schwerem Gerät) freigestellt; die Instandsetzung bedarf einer vorhe-

<p>die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4), im Freileitungsbereich gewährleistet sein. Bäume mit einer großen Endwuchshöhe dürfen innerhalb der Leitungsschutzbereiche nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen dauerhaft ausreichenden Abstand zu den Leiterseilen einhalten.</p> <p><u>Gashochdruck</u>: Unsere Gashochdruckleitungen sind zum Teil in einem dinglich gesicherten Schutzstreifen, bzw. in einem Schutzstreifen in Anlehnung an das EnWG § 49, laut dem geltenden DVGW - Arbeitsblatt G 463 (A)/Kapitel 5.1.4 verlegt. Die Schutzstreifenbreite für die Gashochdruckleitungen betragen 10,00 m. Das heißt, je 5,00 m vom Rohrscheitel nach beiden Seiten gemessen. Innerhalb dieser Schutzstreifen sind Maßnahmen jeglicher Art, die den Bestand oder den Betrieb der Gashochdruckleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, nicht gestattet. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Bei Errichtung von Grünanlagen ist ein Begehungsstreifen von 2,00 m links und rechts über dem Leitungsscheitel frei von Sträuchern zu halten. Gashochdruckleitungen dürfen nicht überbaut werden. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Gashochdruckleitung inklusive ihrer Nebeneinrichtungen, wie z.B. Begleit- /Steuerkabel, hat höchste Bedeutung und ist damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten. Bei der späteren Gestaltung des o.g. Planungsgebietes innerhalb des Leitungsschutzstreifens weisen wir auf das Merkblatt DVGW GW 125 (Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle) und Beiblatt GW125-B1 hin. Der Leitungsschutzstreifen ist grundsätzlich von Baumanpflanzungen freizuhalten. Tiefwurzelnde Bäume müssen mindestens 6,00 m links und rechts von den Gashochdruckleitungen entfernt bleiben. Die Lage der Gashochdruckleitungen entnehmen Sie bitte den beigefügten Übersichts- und Lageplänen der Sparte Gashochdruck.</p> <p><u>Fernmelde</u>: Für unsere sich innerhalb des Planungsgebietes befindlichen Fernmeldekabel benötigen wir einen Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der Kabelachsen. Über und unter den Fernmeldekabeln benötigen wir einen Schutzbereich von je 1,00 m. Innerhalb dieser Leitungsschutzstreifen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländenniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.</p>	<p>rigen Anzeige, um die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen zu gewährleisten => die Hinweise werden für die Managementplanung aufgenommen</p> <p>=> die Hinweise werden für die Managementplanung aufgenommen</p> <p>=> gem. § 4 (7) NSG-VO ist die ordnungsgemäße Unterhaltung und Nutzung bestehender Anlagen (incl. des dafür notwendigen Befahrens, wenn nötig auch mit schwerem Gerät) freigestellt; die Instandsetzung bedarf einer vorherigen Anzeige, um die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen zu gewährleisten</p> <p>=> die Hinweise werden für die Managementplanung aufgenommen</p> <p>=> siehe farbiger Übersichtsplan in der Original-Stellungnahme</p> <p>=> die Hinweise werden für die Managementplanung aufgenommen</p>
--	--

<p>Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Fernmeldekabel beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb der Leitungsschutzstreifen nicht gestattet. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion der bestehenden Fernmeldekabel haben höchste Bedeutung und sind damit in ihrem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten. Ferner dürfen innerhalb der Leitungsschutzbereiche unserer Fernmeldekabel keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden. Die Lage der Fernmeldekabel entnehmen Sie bitte dem beigefügten Übersichtsplan der Sparte Fernmelde.</p> <p>3 farbige Anlagen: Übersichtspläne der Sparten Hochspannung, Gashochdruck und Fernmelde</p>	<p>=> gem. § 4 (7) NSG-VO ist die ordnungsgemäße Unterhaltung und Nutzung bestehender Anlagen (incl. des dafür notwendigen Befahrens, wenn nötig auch mit schwerem Gerät) freigestellt; die Instandsetzung bedarf einer vorherigen Anzeige, um die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen zu gewährleisten</p> <p>=> siehe farbiger Übersichtsplan in der Original-Stellungnahme</p> <p>=> siehe 3 farbige Übersichtspläne in der Original-Stellungnahme</p>
<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK), Bezirksstelle Braunschweig vom 18.12.20:</p> <p>im Rahmen des Sicherungsverfahrens der Natura 2000-Gebiete werden wir an der Aufstellung der Naturschutzgebietsverordnung „Düpenwiesen“ im Gebiet der Stadt Wolfsburg beteiligt. Das Naturschutzgebiet (NSG) liegt im Bereich des Ortsteils Fallersleben und wird bisher rechtlich gesichert durch die NSG Verordnungen „Südliche Düpenwiesen“ sowie „Düpenwiesen“. Es liegt fast vollständig im FFH Gebiet und im Vogelschutzgebiet und hat eine Größe von 172 ha. Südlich des NSG verläuft der Mittellandkanal und östlich die Bundesautobahn A 39. Das NSG wird durch die K 114 in zwei Teilbereiche zerschnitten. Die „Düpenwiesen“ umfassen ein weiträumiges Feuchtgebiet in einer weitläufigen Geländemulde. Eine Besonderheit stellen die großen offenen Wasserflächen dar. Unserer Kenntnis nach stehen die Grünlandflächen des NSG weitestgehend im Eigentum der Stadt Wolfsburg und werden von verschiedenen landwirtschaftlichen Betrieben bewirtschaftet. Landwirt Braunisch aus Isenbüttel betreibt einen Reitstall und ist einer der Hauptpächter. Seine Pachtverträge sind gekoppelt mit der Agrarumweltmaßnahme GL 4 und laufen vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2024. Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf Erschwernisausgleich für Grünlandflächen in Naturschutzgebieten. Dies gilt allerdings nicht für Flächen der öffentlichen Hand. Der Erschwernisausgleich und die Agrarumweltmaßnahme GL 4, die nur innerhalb hoheitlich geschützter Gebiete angeboten wird, werden voneinander abhängig gewährt. Das heißt je höher die Fördersätze beim Erschwernisausgleich sind, die in diesem Fall nicht gezahlt werden, desto geringer die Fördersätze der GL 4 – bei gleichen Auflagen.</p>	<p>=> ca. 86 % der Gesamtfläche des NSG befinden sich im Eigentum der Stadt Wolfsburg, z.T. wurden die Flächen mit Fördermitteln des Landes Nds. und der EU erworben und entwickelt, z.T. als Kompensationsmaßnahmen</p> <p>=> die städtischen Grünlandflächen im NSG sind an örtliche Landwirte verpachtet, mit der Auflage, die Agrarumweltmaßnahme (AUM) GL 4 abzuschließen; auch für die meisten privaten Flächen wurden AUM-Vereinbarungen abgeschlossen</p> <p>=> gem. § 4 (10) NSG-VO wurden detaillierte flächenscharfe Regelungen für die Landwirtschaft in Abwägung mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen getroffen; nur für die Flächen mit dem LRT 6410 wurden gem. § 4 (10) Nr. 6 NSG-VO strengere Regelungen festgelegt, entsprechend den fachlichen Vorgaben für diesen LRT (vgl. z.B. Arbeitshilfe NLT, Vollzugshinweise NLWKN)</p>

Nach unserer Einschätzung würde auf Grund der hohen Bewirtschaftungsauflagen des aktuellen Verordnungsentwurfes ein vergleichsweise geringer GL 4 - Förderbetrag verbleiben. Dies könnte von der Bewilligungsstelle rechnerisch ermittelt werden. Der zu befürchtende Verlust der Förderung macht die Flächenpacht für die Bewirtschafter unrentabel und birgt die Gefahr, dass die Flächen aus Wirtschaftlichkeitsgründen zukünftig nicht mehr in bisheriger Art genutzt werden können. Durch die aktuell vorliegende Schutzgebietsverordnung entstehen finanzielle Einbußen, die im Interesse einer fortgesetzten Bewirtschaftung und Pflege nicht zu Lasten der landwirtschaftlichen Betriebe gehen dürfen. Hingewiesen sei darauf, dass der Betrieb Braunisch mit ca. 40 bis 50 Reitpferden die Flächen für die Futtergewinnung benötigt und in Folge der allgemeinen Flächenknappheit auf keine Alternativflächen ausweichen kann.

Durch die Auflagen zur Grünlandnutzung und damit verbundenen Beschränkungen zur Düngung, zur Kalkung, zum Pflanzenschutz, zum Mahdtermin und zur Grünlandpflege wird die Futterqualität und der Ertrag erheblich gemindert. Die seit Jahren praktizierte Aushagerung der Flächen durch die Inanspruchnahme der AUM GL 4 bewirkt eine Veränderung der Pflanzengesellschaften.

Für die Landwirtschaft ist untragbar, wenn die Nutzbarkeit des Grünlandes durch die verschärfte NSG Verordnung weiter eingeschränkt wird und zugleich mit einer Reduktion des finanziellen Ausgleichs über die AUM GL 4 zu rechnen ist. Wir erheben zum Verordnungsentwurf erhebliche Bedenken, sofern diese Problematik bestehen bleiben sollte und bitten um Berücksichtigung der vorgetragenen Konfliktsituation und Nachbesserung des Verordnungsentwurfes.

Zu den einzelnen Festsetzungen nehmen wir wie folgt Stellung:

§ 4 Freistellungen

Abs. (2) a – g *Freigestellt ist das Betreten und Befahren des Gebietes ...“*

Sofern nennenswerte Eingriffe im Schutzgebiet vorgenommen werden, halten wir es für geboten, die Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter der Flächen darüber vorab zu informieren und Benehmen mit Ihnen herzustellen. Transparenz kann möglichen Bewirtschaftungskonflikten und unnötigen Irritationen vorbeugen und die Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Naturschutz stärken und positiv beeinflussen.

Abs. (5) *„Freigestellt ist der schonende, auf den Erhalt ausgerichtete Rückschnitt des Gehölzaufwuchses...das Schnittgut kann mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde vor Ort verbleiben...“*

=> bei dieser Festlegung wurde auch berücksichtigt, dass sich ein großer Teil der Flächen im Besitz der öffentlichen Hand befindet; die einzelnen Regelungen gem. § 4 (10) Nr. 5 NSG-VO ermöglichen den Pächtern (wie auch in den Pachtverträgen vorgegeben) weiterhin zusätzliche Vereinbarungen im Rahmen der AUM abzuschließen und damit einen entsprechenden Förderbetrag zu erhalten, z.B. für folgende Zusatzvereinbarungen:

- „keine Bodenbearbeitung ab 1. März“ (statt 15. März gem. § 4 (10) Nr. 5 c) NSG-VO) oder

- „keine Mahd vor dem 16. oder 21. oder 30. Juni (statt 1. Juni gem. § 4 (10) Nr. 5 c) NSG-VO)

- „keine Düngung“ oder „keine organische Düngung“ (statt eingeschränkte Düngung gem. § 4 (10) Nr. 5 g) NSG-VO)

außerdem wurde die Pacht für die öffentlichen Flächen bewusst so weit wie möglich reduziert, um auch in Zukunft eine rentable Grünlandnutzung zu ermöglichen

=> die Futtergewinnung sowie Beweidung ist weiterhin möglich; der überwiegende Teil der Flächen wird im Rahmen des Vertragsnaturschutzes (AUM GL 4) bereits seit Jahren extensiv genutzt; offensichtlich gab es bisher keine Probleme mit der Qualität des Grünlandaufwuchses

=> mögliche Wertverluste werden für die öffentlichen Flächen über die geringe Pacht und die AUM-Verträge (s.o.), für die privaten Flächen über den Erschwernisausgleich ausgeglichen; auf den privaten Flächen entscheiden die Bewirtschafter, ob sie zusätzliche Vereinbarungen (AUM) abschließen oder nicht

=> ein entsprechender Hinweis wird für die Managementplanung aufgenommen

=> eine Mitarbeit im Rahmen des Gebietsmanagement wird grundsätzlich begrüßt

=> um den Schutzzweck und die Erhaltungsziele zu gewährleisten, ist gem. § 4 (5) NSG-VO eine vorherige Zustimmung für die Ablagerung von Schnittgut

Abs. (10) Nr. 2 „die Unterhaltung bestehender Entwässerungsmaßnahmen...eine Instandsetzung nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde...“

Die vorherige Einholung einer Zustimmung zu herkömmlichen Arbeiten im Plangebiet bedeutet einen Mehraufwand für die Flächenbewirtschafter, der aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar ist. Wir bitten darum von den bürokratischen Handlungseinschränkungen Abstand zu nehmen und die Reglementierungen für die Landwirtschaft auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

Abs. (6) „Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung...“

Die im Verordnungstext formulierten Reglementierungen zur Gewässerunterhaltung sind mit dem zuständigen Unterhaltungsbeauftragten inhaltlich abzustimmen. Zu gewährleisten ist, dass der Erhalt des Gewässerabflusses, gesichert durch die Unterhaltungsmaßnahmen, auch zukünftig im bisherigem Umfang erfolgen kann, um zusätzliche Vernässungen der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zu vermeiden.

Abs. (10) Nr. 5 „die Nutzung der...Grünlandflächen ...mit folgenden Einschränkungen...“

Aus landwirtschaftlicher Sicht hat die Sicherung der Grünlandnutzung unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse höchste Priorität. Grundsätzlich sollte im Rahmen der Kreislaufwirtschaft die Grünlandflächen der Futtergewinnung und Aufnahme von Wirtschaftsdüngern dienen. Das seit Jahren praktizierte Flächenmanagement unter den Vorgaben der wirksamen NSG-Verordnungen in Kombination mit der AUM GL4 bewirkt eine Aushagerung der Flächen (s.o.). Das Grünland verliert hierdurch zunehmend an Ertrag, Schmackhaftigkeit und Qualität und kann ggf. nicht mehr verfüttert bzw. vermarktet werden.

Abs. (10) Nr. 5 a „zulässig sind Über- oder Nachsaaten...mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,“

Im Geltungsbereich herrscht ein hoher Wilddruck verbunden mit einem erhöhten Maß an Wildschäden. Das heißt konkret, dass das Schwarzwild die Grünlandnarbe einiger Feuchtwiesen in regelmäßigen Abständen zerstört, so dass eine Nachsaat auf den verschiedenen Flächen immer wieder erforderlich wird. Eine vorherige Anzeige würde diesen Arbeitsgang bzw. die Grünlanderhaltung unnö-

erforderlich; die Zustimmung kann über eine Festlegung von möglichen Lagerplätzen im Rahmen der Managementplanung erfolgen, sodass kein Mehraufwand für Einzelfälle entsteht

=> gem. § 4 (10) Nr. 2 NSG-VO ist die Unterhaltung bestehender Entwässerungseinrichtungen für die Landwirtschaft freigestellt; nur die Instandsetzung erfordert eine vorherige Zustimmung, um den Schutzzweck und die Erhaltungsziele (hier: natürlich hohe Grundwasserstände) zu gewährleisten

=> die Regelungen gem. § 4 (6) NSG-VO zur Gewässerunterhaltung entsprechen den fachlichen Vorgaben (vgl. z.B. NLWKN: Muster-Verordnung, Handreichung zur Muster-VO, Handhabung und Vollzugshinweise zu den einzelnen Arten; Arbeitshilfe des NLT); im Detail siehe Bearbeitungsvermerk zur Stellungnahme des AOV vom 10.11.20 (s.o.)

=> die Futtergewinnung sowie die Düngung (mit Ausnahme von Gülle, Jauche, Geflügelmist, Gärresten oder Klärschlamm) ist großflächig weiterhin möglich; die Aufbringung von betriebseigenem Wirtschaftsdünger in Form von Rinder-, Schweine- oder Pferde-Festmist ist folglich freigestellt; auch der Einsatz von Kunstdünger wurde nicht geregelt; außerdem wird der überwiegende Teil der Flächen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes (AUM GL 4) bereits seit Jahren extensiv genutzt; offensichtlich gab es bisher keine Probleme mit der Qualität des Grünlandaufwuchses bzw. der Düngung
=> mögliche Wertverluste werden für die öffentlichen Flächen über die geringe Pacht und die AUM-Verträge, für die privaten Flächen über den Erschwernisausgleich ausgeglichen (s.o.); auf den privaten Flächen entscheiden die Bewirtschafter, ob sie zusätzliche Vereinbarungen (AUM) abschließen oder nicht (s.o.)

=> die Regelung gem. § 4 (10) Nr. 5 a) NSG-VO entspricht dem gesetzlichen Verbot des Grünlandumbruchs auf Moorstandorten gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG; Grünlandumbruch im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG ist die Ausschaltung der etablierten Grasnarbe durch wendende Bodenbearbeitung auch dann, wenn anschließend eine Neuansaat von Gras erfolgt (vgl. z.B. VG Stade, Urteil vom 8.10.13); sollte aufgrund von Wildschäden eine Nachsaat erforderlich sein, so ist diese nur unter bestimmten Bedingungen freigestellt; die vorherige Zustimmung dient dazu, die Vereinbarkeit mit dem

<p>tig bürokratisch erschweren, sodass wir darum bitten von der Anzeigepflicht Abstand zu nehmen.</p> <p>Abs. (10) Nr. 5 b „ohne Veränderung des Bodenreliefs (z.B. Aufsandungen, Ein-ebnen...)“</p> <p>Die Wiesenpflege ist eine pflanzenbauliche Maßnahme, die zur Verbesserung der Grünlandflächen eingesetzt wird. Sie umfasst Walzen, Abschleppen, Eggen/Striegeln und die Nachmahd. Nach der Weidenutzung und bei Wildschäden ist das Abschleppen der Flächen zur Einebnung der Maulwurfshügel und der Grasnarbe erforderlich.</p> <p>Abs. (10) Nr. 6 c „ohne Bodenbearbeitung bis zur ersten Mahd, erste Mahd ab dem 15. August,“</p> <p>Die Fläche mit dem Lebensraum Pfeifengraswiesen wird von Betrieb Braunisch bewirtschaftet. Sie wird umschlossen von Grünlandflächen, die auf Grund der agrarförderrechtlichen Vorgaben (Agrarumweltmaßnahme GL 4) am 1. Juli gemäht werden dürfen. Resultierend aus dieser Problematik ist eine zeitlich versetzte Mahd der Flächen unpraktikabel, weil zum einen Grünland zerfahren werden würde bedingt durch die doppelten An- und Abfahrtswege, zum anderen lassen sich die Pfeifengraswiesen vor Ort schwer lokalisieren und darüber hinaus entstehen erhöhte Kosten.</p> <p>Der Fachbereich Fischerei der Landwirtschaftskammer Niedersachsen kommt zu dem Ergebnis, dass fischereiliche Belange nicht berührt werden.</p> <p>Unser Forstamt Südostheide stellt keine forstfachliche Betroffenheit fest.</p> <p>Abschließend halten wir fest, dass zum Planentwurf landwirtschaftlich begründete Bedenken bestehen, die wir bitten umfänglich zu berücksichtigen und im weiteren Verfahren auszuräumen.</p>	<p>Schutzzweck und den Erhaltungszielen zu gewährleisten</p> <p>=> gem. § 4 (10) Nr. 5 b) NSG-VO ist das Einebnen von Fahrspuren und Wildschäden freigestellt; Aufsandungen verändern die natürliche Bodenbeschaffenheit des Gebietes und sind daher nicht mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen vereinbar</p> <p>=> gem. § 4 (10) Nr. 5 c) NSG-VO ist weithin die maschinelle Bodenbearbeitung (z.B. Walzen, Schleppen, Striegeln) in der Zeit vom 1.6. bis 14.3. freigestellt</p> <p>=> die Regelungen gem. § 4 (10) Nr. 6 NSG-VO gelten nur für Flächen mit dem LRT 6410; dieser LRT steht unter dem besonderen Schutz der FFH-RL und muss zumindest im bisherigen Zustand erhalten bzw. möglichst zu Erhaltungszustand B entwickelt werden (vgl. aktuelles Mahnverfahren der EU-Kommission zur Umsetzung des Verschlechterungsverbot)</p> <p>=> die eindeutige Lokalisierung bzw. Abgrenzung ergibt sich aus der maßgeblichen Karte (Anlage 2: Detailkarte Blatt 1 / 2) zur NSG-VO</p> <p>=> mögliche Mehrkosten für die Bewirtschaftung werden für die privaten Flächen mit dem LRT 6410 über den Erschwernisausgleich ausgeglichen</p> <p>=> letztendlich kann die UNB im begründeten Einzelfall gem. § 4 (11) NSG-VO abweichenden Regelungen gem. Nr. 5 und 6 zustimmen, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele,- damit ist eine gewisse Flexibilität bei der Grünlandnutzung unter Wahrung der europarechtlichen Schutzanforderungen gewährleistet</p>
<p>LSW vom 18.12.20:</p> <p>wir haben die Verordnung über die Festsetzung des NSG Düpenwiesen aus Sicht unserer Gesellschaft geprüft. Im nachfolgenden die Stellungnahmen unserer Fachabteilungen.</p> <p>Trinkwasser: Wie dem Plan zu entnehmen ist, verläuft an der östlichen Grenze innerhalb des festgesetzten Naturschutzgebietes parallel zu der Bundesautob-</p>	<p>=> der nebenstehend genannte Plan wurde nicht übersandt</p>

ahn A39 eine Trinkwassertransportleitung (DN 600) vom Wasserwerk Westerb-
eck in Richtung Wolfsburg/Fallersleben. Im Zuge der Neugestaltung des Knoten-
punktes der A 39 musste 2012 die Trinkwassertransportleitung in dem Bereich
weitläufig umgelegt werden. Auf Höhe der Stellfelder Straße knickt die Leitung
ab und verläuft weiter Richtung Osten. Des Weiteren verläuft von diesem Be-
reich aus eine Trinkwassertransportleitung DN 300 in grenznähe entlang der
Tappenbecker Landstraße in Richtung Fallersleben, die im späteren Verlauf auf
DN 250 reduziert wird. Den genauen Trassenverlauf können Sie den beiliegen-
den Plänen entnehmen. Über diese Leitungen wird ein wesentlicher Teil der
Trinkwasserversorgung der Stadt Wolfsburg sichergestellt. Die von der LSW
Netz GmbH betriebenen Trinkwasserleitungen befindet sich im Eigentum der
Stadtwerke Wolfsburg AG. Aufgrund der Wichtigkeit der Leitungen müssen die-
se jederzeit für Wartungs- und Reparaturfälle zugänglich sein. Im Schadensfall
muss aufgrund der Dimension und der damit verbundenen Schadenscharakte-
ristik sowie zum Schutz der Umwelt als auch zur Sicherstellung der Trinkwasser-
versorgung der Stadt Wolfsburg sofort gehandelt werden. Lange Genehmi-
gungswege können in diesem Fall nicht eingehalten werden.

Dies gilt auch für die Leitungsteile die in grenznähe außerhalb des Plangebiets
verlaufen bei denen im Schadensfall Auswirkungen auf Umwelt und Natur im
Plangebiet entstehen könnten. Bei planmäßigen Instandhaltungsmaßnahmen
wird die untere Naturschutzbehörde mit einbezogen. Für die Trinkwasserleitung
DN 600 ist beidseitig ein Schutzstreifen von 4 Meter, und für die Trinkwasserlei-
tung DN 250/300 beidseitig ein Schutzstreifen von 3 Meter zu berücksichtigen.
Dieser Bereich wird bei Reparatur- und Erneuerungsmaßnahmen für Arbeits-
und Lagerraum benötigt, und wird im Bedarfsfall von Büschen/ Bewuchs befreit.
Sofern die Leitung in diesem Bereich komplett erneuert werden muss, kann dies
aufgrund der Wichtigkeit der Leitung für die Versorgungslage der Stadt Wolfs-
burg nur in einer Paralleltrasse und somit mit temporärem größeren Platzbedarf
erfolgen. Bei Tiefbauarbeiten im Leitungsbereich ist im Vorfeld der Arbeiten un-
ser Netzbetrieb (Herr Schneider, Tel.: +49 53 62 -124267) zu informieren.

Fernwärme: Innerhalb des Geltungsbereiches ist keine Fernwärmeversorgung
vorhanden

Strom: Im Geltungsbereich der Verordnung zur Festsetzung des NSG Düpen-
wiesen befinden sich zwei 110/20-kV-Vierfachleitungen unserer Gesellschaft die
mit einem grundbuchlich gesicherten Schutzstreifen hinterlegt sind. Im Bereich

=> die nebenstehend genannten Pläne wurden nachträglich übersandt

=> gem. § 4 (7) NSG-VO ist die ordnungsgemäße Unterhaltung und Nutzung
bestehender Anlagen (incl. des dafür notwendigen Betretens und Befahrens)
freigestellt

=> gem. § 4 (2) d) NSG-VO ist die Wahrnehmung von Maßnahmen der
Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht freigestellt, wenn es sich
um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr handelt, die ein sofortiges Han-
deln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unver-
züglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten

=> gem. § 4 (7) NSG-VO ist die ordnungsgemäße Unterhaltung und Nutzung
bestehender Anlagen (incl. des dafür notwendigen Betretens und Befahrens,
wenn nötig auch mit schwerem Gerät) freigestellt; eine Instandsetzung nur
nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Be-
ginn der Maßnahme, um die Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Er-
haltungsziele zu gewährleisten

=> der Neubau von Leitungen bedarf einer FFH-Verträglichkeitsprüfung im
Genehmigungsverfahren; erst nach Abarbeitung der naturschutzfachlichen
Belange (ggf. incl. Kompensationsmaßnahmen) kann eine Befreiung gem. §
5 NSG-VO erteilt werden

=> der Hinweis wird für die Managementplanung aufgenommen

=> der Hinweis wird für die Managementplanung aufgenommen

=> der Hinweis wird für die Managementplanung aufgenommen

<p>des Schutzstreifen gelten die Bau und Bewuchs Einschränkungen nach Vorschriften Deutscher Elektriker Schutzabstände nach DIN EN 50341-1, die dauerhaft einzuhalten sind, Des Weiteren müssen unsere Versorgungsleitungen zur Ausführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten insbesondere zur Beseitigung von Störungen (erforderlichenfalls mit schwerer Technik) dauerhaft zugänglich sein. Bei Berücksichtigung der vorgenannten Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die Verordnung zur Festsetzung des NSG Dünenwiesen.</p>	<p>=> gem. § 4 (7) NSG-VO ist die ordnungsgemäße Unterhaltung und Nutzung bestehender Anlagen (incl. des dafür notwendigen Betretens und Befahrens, wenn nötig auch mit schwerem Gerät) freigestellt</p>
<p>NABU Ortsgruppe Wolfsburg vom 22.11.20: in unserem Buch über die Wolfsburger Vogelwelt haben wir den Dünenwiesen einen großen Teil gewidmet. Dieses Gebiet ist eines der wichtigsten Naturschutzgebiete in Niedersachsen mit sehr großer Bedeutung über die Grenzen Niedersachsens hinaus. Kurz gesagt, die Dünen sind eines der EU Natura 2000 Gebiete in Europa für die Wolfsburg die Verantwortung trägt. Gerade in diesem „Hot Spot der Biodiversität“ wird es besonders für die Vogelwelt immer schwieriger zu überleben !! Die Erhaltungsziele für die Dünenwiesen und damit für die seltene Tierwelt werden seit Jahren nicht erreicht ! Auch ohne ornithologische Kenntnisse kann jeder Bürger den Niedergang dieses einst so wichtigen Feuchtgebietes mit verfolgen. Einer der wichtigsten Brutvögel, die Rohrweihe, von der einst 10 Brutpaare in den Dünen lebten, ist seit Jahren als Brutvogel komplett verschwunden. Es gibt nur noch einzelne Tiere die versuchen zu brüten, allerdings immer ohne Erfolg. Die seit Jahren vom NABU geforderten dringenden Maßnahmen müssen schnellstmöglich vom Land Niedersachsen und der Stadt Wolfsburg umgesetzt werden.</p> <p>Wasserrückhaltung: In den 1990er Jahren war der hohe Wasserstand der Garant für sichere Brutplätze der verschiedenen Vogelarten. Feinde der Jungvögel sind nicht an die Nester herangekommen und der Bruterfolg war, trotz horrender Verkehrsoffer auf der Tangente, so hoch, um die Zahlen stabil zu halten. In den letzten Jahren wird zu viel Wasser, zu schnell abgeführt und so diesem Gebiet entzogen ! Die Folgen sind dramatisch. Die Folgen des Klimawandels werden, falls nicht endlich gehandelt wird, dem Gebiet weiter massiv zusetzen. Der NABU fordert, Maßnahmen der Wasserrückhaltung umzusetzen und damit den Grundwasserstand massiv zu erhöhen. Das rettet nicht nur diese Artenfülle, sondern füllt auch die sinkenden Grundwasserstände für Wolfsburg wieder auf. Der Grundwasserstand kann ohne Probleme erhöht werden, wie wir in den vorigen Jahrzehnten gesehen haben.</p>	<p>=> die Dünenwiesen sind Teil des europäischen FFH-Gebietes Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ und des europäischen Vogelschutzgebietes V 47 „Barnbruch“ sowie eines Feuchtgebietes internationaler Bedeutung gem. Ramsar-Konvention (1971) => die nebenstehend angesprochenen stark sinkenden Brutvogelbestände wurden vom NABU über Jahre kartiert und dokumentiert (vgl. z.B. Die Vögel des Wolfsburger Raumes (FLADE & JEBRAM 1995), Die Wiesenvögel des Wolfsburger Raumes (JEBRAM 1993), Vogeltod an der K114 („Nordtangente“) im Bereich der Dünenwiesen - Opferstatistik 1979/1989 (HEINZE 1989)) => tatsächlich konnte der Rückgang an Brutpaare (z.B. bei der Rohrweihe) bisher nicht gestoppt werden</p> <p>=> das Problem der sinkenden Wasserstände ist bekannt (siehe auch Stellungnahme AOV und UHV Oberaller von 10.11.20)</p> <p>=> in der NSG-VO werden nur die allgemeinen Schutzvorgaben und Erhaltungsziele formuliert, die Planung konkreter Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Managementplanung</p> <p>=> der Hinweis wird für die Managementplanung aufgenommen</p>

§3 Verbote: Solange kein hoher Wasserstand im Gebiet erreicht ist, um die Aufzucht der Jungvögel zu sichern, darf kein Wasser durch die Düpen abgeleitet oder an dem Gebiet vorbei geführt werden.

Jagd: Der zu niedrige Wasserstand hat es u.a. ermöglicht, dass sich Wildschweine massiv vermehrt haben. Das hat zur Folge, dass neben der Rohrweihe alle weiteren Brutvogelarten große Probleme haben, überhaupt noch Jungtiere erfolgreich aufzuziehen. Die bisherige Ausübung der Jagd hat es nicht geschafft, die Wildschweine wieder aus diesem Gebiet zu vertreiben. Aus der Luft, ist der ganze Schaden zu sehen. Das gesamte Gebiet ist durchzogen von Wildschweinwechsellern die jeden Winkel erreichen. Die Jagd ist dringend neu zu organisieren, um die Wildschweine aus dem Bereich zu entfernen.

Eine Erhöhung des Wasserspiegels wird hier sehr hilfreich sein.

Der NABU fordert die Stadt Wolfsburg auf, eine städt. Eigenjagd zu organisieren ! Das Ziel dieser Eigenjagd ist, die wertvollen Brutbereiche möglichst frei von Wildschweinen, Waschbären, Füchsen und Marderhunden zu halten.

§3 Verbote: In dem Bereich des NSG muss eine Anfütterung (Kirrung) von Wildtieren verboten werden. Ebenso sind Wildäcker zu untersagen. Die Anfütterung ist ein Hauptgrund, warum Wildschweine dauerhaft in dem Gebiet vorhanden sind.

Da die Düpenwiesen speziell für Vogelarten im gesamten Jahreszyklus ein sehr wichtiger Rückzugsort sind, muss die Zahl der jagdbaren Arten auf die vier oben genannten (Wildschwein, Marderhund, Fuchs u. Waschbär) beschränkt werden ! Die Jagd auf Vogelarten ist sehr kontraproduktiv und muss eingestellt werden. In diesem Vogelschutzgebiet muss die Eigenjagd mithelfen, die Bestandszahlen der Vogelarten zu stabilisieren.

Die Jagd muss von März – Mitte November verboten werden, da die Störungen zu groß sind.

=> gem. § 3 (2) Nr. 14 NSG-VO ist es verboten, Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen bzw. abzulassen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die zu einer Entwässerung des NSG oder von Teilflächen führen können

=> die angesprochene Wildschwein-Problematik ist richtig dargestellt und bekannt; daher wurden die Pflegemaßnahmen mit den Jagdpächtern so abgestimmt, dass möglichst optimale Bedingungen für den Abschuss geschaffen wurden: zum einen wurden die gemähten Schilfbereiche und die Lage der Hochsitze so kombiniert, dass die offenen gemähten Bereiche als Schussfeld genutzt werden können, zum anderen wurden die Beweidungsbereiche und -zeiten mit der Jagdausübung koordiniert; leider haben diese Maßnahmen nicht zu einem Rückgang des Wildschwein-Prädatoren-Druckes geführt

=> die Ausweisung von Eigenjagdbezirken liegt in der Zuständigkeit der Jagdbehörden, die Ausweisung einer städtischen Eigenjagd wird - unabhängig von der NSG-Ausweisung - von der unteren Jagdbehörde geprüft

=> gem. Nr. 1.5 des RdErl ML/MU vom 3.12.19 zur „Jagd in Schutzgebieten“ ist zu prüfen, ob der Schutzzweck jagdliche Einschränkungen u.a. zu Kirrungen, Wildäckern und zum Schutz besonders störanfälliger Tierarten erfordert
=> entsprechend den Vorgaben der Nds. Muster-VO bedarf gem. § 4 (9) Nr. 1 NSG-VO die Neuanlage jagdlicher Einrichtungen der vorherigen Zustimmung der UNB; hiermit ist sichergestellt, dass eine eventuelle Neuanlage nur außerhalb von wertvollen oder stöempfindlichen Bereiche stattfindet; ein Hinweis zur Überprüfung der vorhandenen Jagdeinrichtungen wird für die Managementplanung aufgenommen

=> gem. § 4 (9) Nr. 6 NSG-VO dürfen die in § 2 Schutzzweck aufgeführten Arten nicht bejagt werden; die Einschränkung der Jagd auf die nebenstehend aufgeführten 4 Arten ist naturschutzrechtlich nicht möglich; eine entsprechende Regelung wird im Falle der Ausweisung einer städtischen Eigenjagd in Zusammenarbeit mit der Jagdbehörde geprüft; außerdem wird der Hinweis für die Managementplanung aufgenommen

=> gem. § 4 (9) Nr. wird die Jagd wie folgt zeitlich und örtlich eingeschränkt:
4. nur außerhalb eines Umkreises von 300 m um Horststandorte und Brutplätze besonders störungsempfindlicher Großvogelarten (z. B. Rohrweihe, Kranich) in der Zeit vom 15. Februar bis 15. August eines jeden Jahres,

§4 Freistellungen: Die Jagd ist von Mitte November bis Ende Februar zu erlauben. Die restliche Zeit ist wegen der Brut und Zugzeiten keine Jagd möglich.

Eine Jagd von Wildschweinen in großen Fallen (eingezäunte Bereiche) ist zu erlauben. Ebenso ist die Fallenjagd (Lebendfallen), für Marderhund und Waschbär zu genehmigen.

Einzäunung: Die NABU Forderung, den Bereich zum Schutz vor den Schweinen einzuzäunen wurde leider immer noch nicht realisiert. In anderen Gemeinden konnten durch Einzäunung die Gelege vor den Fressfeinden erfolgreich geschützt werden. Eingezäunte Bereiche werden schnell von Vogelarten, als sichere Brutplätze, erkannt und erfolgreich genutzt.

Zaun an der Tangente: Der NABU fordert seit Jahrzehnten eine begrünte Mauer/Zaun, um die Tierwelt effektiv vor dem Straßentod auf der Tangente zu schützen. Die Tangente, mitten durch das Gebiet, ist für tausendfachen Tod verschiedenster Bewohner der Düpen verantwortlich ! Eine „Grüne Wand“ ist eine effektive Maßnahme, die Tierwelt endlich zu schützen. Zwischen der A39 und den Düpen wurde erst kürzlich eine solche begrünte Wand zur Abschirmung aufgestellt. Es geht also doch ! Warum fehlt dann diese Wand an der wichtigsten Stelle immer noch ??

Schranke an der Tangente: Von der A39 kommend führt eine kleine Anliegerstraße von der Tangente durch das Schilf. Dieser Weg ist für Landwirte und die Landesforsten bestimmt. Allerdings wird dieser Bereich, als wilde Müllkippe genutzt. Kurz vor der Mülldeponie entscheiden sich einige Bürger für die kostenlose Müllbeseitigung im NSG ! Es wird auch viel Müll nicht einfach auf dem Weg deponiert, sondern in hohem Bogen ins Schilf befördert. Dort wird er von der WAS nicht entsorgt. Eine Schranke an der Tangente sollte kurzfristig Abhilfe schaffen.

Der NABU fordert die Stadt Wolfsburg auf, den Düpenwiesen endlich die Aufmerksamkeit zu geben, um dieses Gebiet dauerhaft zu erhalten. Der NABU wird

5. nur außerhalb eines Umkreises von 300 m um Horststandorte des Seeadlers in der Zeit vom 01. Dezember bis 15. August eines jeden Jahres, => pauschale Einschränkungen der Jagd auf die Zeit von Mitte November bis Ende Februar sind naturschutzrechtlich nicht möglich; eine entsprechende Regelung wird im Falle der Ausweisung einer städtischen Eigenjagd in Zusammenarbeit mit der Jagdbehörde geprüft; außerdem wird der Hinweis für die Managementplanung aufgenommen
=> gem. § 4 (9) Nr. 3 ist der Einsatz von Lebendfallen unter bestimmten Voraussetzungen freigestellt

=> in der NSG-VO werden nur die allgemeinen Schutzvorgaben und Erhaltungsziele formuliert, die Planung konkreter Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Managementplanung; der Hinweis zur Auszäunung von Schutzbereichen wird für die Managementplanung aufgenommen

=> in der NSG-VO werden nur die allgemeinen Schutzvorgaben und Erhaltungsziele formuliert, die Planung konkreter Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Managementplanung; der Hinweis zur Abzäunung des NSG zur Tangente hin ist im Rahmen der Managementplanung zu prüfen

=> das Problem der wiederholten Müllablagerung in diesem Bereich ist bekannt; von der UNB wurde bereits mehrfach die Entsorgung durch die WAS veranlasst; die Aufstellung einer Schranke ist bisher an den ungeklärten verkehrsrechtlichen Zuständigkeiten zwischen der Stadt Wolfsburg, dem Land Nds. (Tangente) und dem Bund (A 39) gescheitert

=> der Hinweis wird für die Managementplanung aufgenommen

<p>selbstverständlich mit seiner Wolfsburger Ortsgruppe wie auch mit dem Landesverband in Hannover die Stadt Wolfsburg bei den Maßnahmen unterstützen. Als Anlage legen wir Ihnen die NABU Broschüre über den Vogeltod auf der Tangente bei. Um zu verdeutlichen welche Artenfülle in diesem Gebiet einmal vorhanden war, legen wir Ihnen auch die Wolfsburger AVI-Fauna bei. Die früheren hohen Bestandszahlen der verschiedenen Vogelarten unterstreichen eindrucksvoll, dass endlich gehandelt werden muss.</p>	<p>=> der Hinweis wird für die Managementplanung aufgenommen</p> <p>=> die Unterlagen wurden vom NABU unentgeltlich zur Verfügung gestellt und für die weitere Verwendung im Rahmen der Managementplanung in die Sammlung der UNB aufgenommen</p>
<p>Landvolk Niedersachsen vom 17.12.20: unter Hochdruck haben daran gearbeitet, Rückmeldung aus der Fläche zu bekommen. In dem auszuweisenden NSG gibt es noch einige private Eigentümer von landwirtschaftlichen Flächen. Uns sind drei Mitglieder als dort wirtschaftende Betriebe bekannt, die dort auch Eigentum haben. In der Regel sind die Bewirtschafter Flächenpächter bei der Stadt Wolfsburg. Da die meisten Flächen bereits jetzt mit einer NSG-Verordnung überzogen sind, kann für die Flächen dort kein Erschwernisausgleich beantragt werden. Es sind so genannte GL-4-Maßnahmen aus der Agrarförderung möglich. Da die meisten Flächen im öffentlichen Eigentum (Stadt Wolfsburg) stehen, ist eben kein Erschwernisausgleich möglich. Eine Agrarförderung richtet sich immer danach, wie hoch der Schutzstatus durch die entsprechende Verordnung ausgestaltet ist. Je höher der Schutzstatus, desto weniger Agrarförderung kann beantragt und ausgezahlt werden. Nach diesseitiger Kenntnis sind die gegenwärtigen Pachtverträge der Hauptbewirtschafter für 5 Jahre abgeschlossen vom 01.01.2020 bis 31.12.2024. Gleichzeitig sind fünfjährige Agrarumweltmaßnahmen beantragt und bewilligt worden. Bei Verabschiedung der NSG-VO für diesen Bereich muss auf jeden Fall sichergestellt werden, dass die Bewirtschafter für diesen Zeitraum die Leistungen aus den Agrarumweltmaßnahmen bekommen. Ansonsten ist die Wirtschaftlichkeit der Flächen, die von der öffentlichen Hand gepachtet sind, nicht mehr gegeben. Wenn dann eine Pachtung unwirtschaftlich wird, wäre die Stadt Wolfsburg in der Pflicht, ihre Flächen selbst offen zu halten. Dies würde einerseits erheblichen Arbeits- und Kostenaufwand für die Stadt bedeuten, andererseits sind die Betriebe, die jetzt noch wirtschaften, auf die Futtergrundlage aus dem Erntegut der bewirtschafteten Flächen angewiesen. Wenn also die Neufassung der NSG-VO strengere Schutzvorschriften vorsieht, würde</p>	<p>=> ca. 86 % der Gesamtfläche des NSG befinden sich im Eigentum der Stadt Wolfsburg, z.T. wurden die Flächen mit Fördermitteln des Landes Nds. und der EU erworben und entwickelt, z.T. als Kompensationsmaßnahmen</p> <p>=> die städtischen Grünlandflächen im NSG sind an örtliche Landwirte verpachtet, mit der Auflage, die Agrarumweltmaßnahme (AUM) GL 4 abzuschließen; auch für die meisten privaten Flächen wurden AUM-Vereinbarungen abgeschlossen</p> <p>=> gem. § 4 (10) NSG-VO wurden detaillierte flächenscharfe Regelungen für die Landwirtschaft in Abwägung mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen getroffen; nur für die Flächen mit dem LRT 6410 wurden gem. § 4 (10) Nr. 6 NSG-VO strengere Regelungen festgelegt, entsprechend den fachlichen Vorgaben für diesen LRT (vgl. z.B. Arbeitshilfe NLT, Vollzugshinweise NLWKN)</p> <p>=> bei dieser Festlegung wurde auch berücksichtigt, dass sich ein großer Teil der Flächen im Besitz der öffentlichen Hand befindet; die einzelnen Regelungen gem. § 4 (10) Nr. 5 NSG-VO ermöglichen den Pächtern (wie auch in den Pachtverträgen vorgegeben) weiterhin zusätzliche Vereinbarungen im Rahmen der AUM abzuschließen und damit einen entsprechenden Förderbetrag zu erhalten, z.B. für folgende Zusatzvereinbarungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - „keine Bodenbearbeitung ab 1. März“ (statt 15. März gem. § 4 (10) Nr. 5 c) NSG-VO) oder - „keine Mahd vor dem 16. oder 21. oder 30. Juni (statt 1. Juni gem. § 4 (10) Nr. 5 c) NSG-VO) - „keine Düngung“ oder „keine organische Düngung“ (statt eingeschränkte Düngung gem. § 4 (10) Nr. 5 g) NSG-VO)

dieses in sehr vielen Fällen zu weniger Agrarförderung, keinem Erschwernisausgleich und somit zur Unwirtschaftlichkeit führen.

Folge wäre entweder ein erhöhter Pflegebedarf, der durch die Stadt Wolfsburg sichergestellt werden müsste oder das Schutzziel der Offenhaltung dieser Flächen wäre nicht mehr gegeben.

Die jetzigen Pächter sind bei der Düngung und Pflege mit Pflanzenschutzmitteln sehr zurückhaltend. Die Flächen sind bereits stark ausgehagert.

Aus diesem Grunde muss zumindest dem Grunde nach eine künftige Düngung, der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, wenigstens Horstweise, und gegebenenfalls eine Kalkung möglich bleiben!

Auf einigen Flächen soll eine mechanische Bodenbearbeitung erst ab dem 15.08. möglich sein. Dieses geht nicht. Die weiteren Flächen werden in der Regel einen Monat früher gemäht. Ein zweimaliges Aufsuchen der Flächen, um Teilflächen einen Monat später zu mähen, ist für die Betriebe unwirtschaftlich und nicht hinnehmbar.

Des Weiteren sind die ausgewiesenen Flächen gemäß § 4 Abs. 10 Nr. 6 mitunter sehr schwer in der Örtlichkeit zu finden.

Hier muss eine Mahd ab 15.07. möglich bleiben. Wir weisen darauf hin, dass die wirtschaftenden Betriebe in Saatgutstreuer und Schleppern investiert haben.

Diese müssen auf den bewirtschafteten Flächen eingesetzt werden können. Insbesondere die Einebnung von Wildschäden (in der Regel durch Wildschweine), aber auch die Egalisierung von Maulwurfshügeln muss auf jeden Fall möglich bleiben.

Vom Anfang der Vegetationsperiode bis zu den oben genannten Daten muss für diese Tätigkeit Raum bleiben. Eine zu Anfang der Vegetationsperiode durch

außerdem wurde die Pacht für die öffentlichen Flächen bewusst so weit wie möglich reduziert, um auch in Zukunft eine rentable Grünlandnutzung zu ermöglichen

=> die Futtergewinnung sowie Beweidung ist weiterhin möglich; der überwiegende Teil der Flächen wird im Rahmen des Vertragsnaturschutzes (AUM GL 4) bereits seit Jahren extensiv genutzt; offensichtlich gab es bisher keine Probleme mit der Qualität des Grünlandaufwuchses

=> mögliche Wertverluste werden für die öffentlichen Flächen über die geringe Pacht und die AUM-Verträge (s.o.), für die privaten Flächen über den Erschwernisausgleich ausgeglichen; auf den privaten Flächen entscheiden die Bewirtschafter, ob sie zusätzliche Vereinbarungen (AUM) abschließen oder nicht

=> gem. § 4 (10) Nr. 5 g) ist die Düngung nach dem 1. Schnitt ohne Ausbringung von Gülle, Jauche, Geflügelmist, Gärresten oder Klärschlamm grundsätzlich weiterhin möglich; auch der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist gem. § 4 (10) Nr. 5 f) unter bestimmten Voraussetzungen möglich; nur in einem Abstand von 5 m um Gewässer, feuchte Hochstaudenfluren, Röhrichte und Seggenriede sowie in einem Abstand von 20 m um Pfeifengraswiesen ist die Düngung, Kalkung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln gem. § 4 (10) Nr. 5 h) grundsätzlich verboten, um diese vor Beeinträchtigungen zu schützen

=> die Regelungen gem. § 4 (10) Nr. 6 NSG-VO gelten nur für Flächen mit dem LRT 6410; dieser LRT steht unter dem besonderen Schutz der FFH-RL und muss zumindest im bisherigen Zustand erhalten bzw. möglichst zu Erhaltungszustand B entwickelt werden (vgl. aktuelles Mahnverfahren der EU-Kommission zur Umsetzung des Verschlechterungsverbotes)

=> die eindeutige Lokalisierung bzw. Abgrenzung ergibt sich aus der maßgeblichen Karte (Anlage 2: Detailkarte Blatt 1 / 2) zur NSG-VO

=> mögliche Mehrkosten für die Bewirtschaftung werden für die privaten Flächen mit dem LRT 6410 über den Erschwernisausgleich ausgeglichen

=> gem. § 4 (10) Nr. 5 c) NSG-VO ist die maschinelle Bodenbearbeitung (z.B. Walzen, Schleppen, Striegeln) in der Zeit vom 1.6. bis 14.3. freigestellt

=> gem. § 4 (10) Nr. 5 b) NSG-VO ist das Einebnen von Fahrspuren und Wildschäden dagegen ohne zeitliche Beschränkung freigestellt; allerdings wird davon ausgegangen, dass in der Zeit vom 15.3. bis 31.5. tatsächlich nur

Sauen umgebrochene Flächen, muss sofort geebnet werden können, da ansonsten ein Mähen und Ernten des Aufwuchses ab Sommer nicht zu bewerkstelligen ist. Es muss eine halbwegs „glatte“ Fläche zum Mähen vorhanden sein. Es muss ausdrücklich erwähnt werden, dass das Einebnen von Flächen durch Wildschäden, Maulwurfshügeln etc. von dem Verbot der maschinellen Bearbeitung ausgenommen wird. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass in dem auszuweisenden Gebiet auf den Grünlandflächen insbesondere Ausgang Winter/Anfang der Vegetationsperiode erhebliche Wildschäden durch Wildschweine auftreten.

Wenn auch jetzt das Grünland nur ein bis höchstens zweimal jährlich gemäht wird, muss auch weiterhin eine mindestens zwei bis dreijährige Mahd möglich bleiben, um die Wirtschaftlichkeit aufrecht zu erhalten.

Da die jetzt dort wirtschaftenden Betriebe insbesondere die Futtergrundlage für ihre Pferde/Pensionspferdebestände dort erwirtschaften ist eine zurückhaltende, extensive Bewirtschaftung gerade noch vertretbar. Bei weiterer Aushagerung ist aber der Aufwuchs selbst für Pferde nicht mehr brauchbar.

Im Hinblick darauf, dass die Bewirtschafter wechseln können und andere Tierhaltungen betreiben, ist in der NSG-VO zwingend vorzusehen, dass weiterhin eine Bodenbearbeitung, eine Düngung, Kalkung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln möglich bleiben.

Dies zu mindestens nach Rücksprache mit der UNB.

Ein Bewirtschafter hat unserer Kenntnis nach ca. 15 ha, die betroffen sind und für seinen Betrieb als Futtergrundlage für 40 bis 50 Pferde dienen.

Weiteres gilt für den Zaunbau. Wenn auch im Augenblick die Flächen in der Regel einmal gemäht und dann durch eine Schafherde abgehütet werden, muss es möglich bleiben, Zäune für eine Beweidung zu erstellen. Dies gilt für alle offen zu haltenden Flächen.

Bezüglich eines Einsatzes von Drohnen wird gefordert, diese für jagdliche Zwecke, Jagdschutz auf der einen Seite aber ebenso für den Einsatz moderner

die frischen Wildschäden eingeebnet werden und keine weitergehende großflächigere Bodenbearbeitung stattfindet; die vorstehend erläuterte Rechtssystematik erfordert keine gesonderte ausdrückliche Ergänzung in der NSG-VO

=> gem. § 4 (10) Nr. 5 c) NSG-VO ist für den Großteil der Grünlandflächen die 1. Mahd ab 1. Juni freigestellt, die 2. Mahd frühestens 6 Wochen nach der 1. Mahd; demnach kann auch eine 3. Mahd erfolgen, wenn dies wirtschaftlich sinnvoll ist und nicht durch den freiwilligen Abschluss vom AUM-Vereinbarungen ausgeschlossen wurde

=> nur für die Fläche mit dem LRT 6410 stellt § 4 (10) Nr. 6 c) NSG-VO die 1. Mahd erst ab 15. 8. frei; dieser LRT steht unter dem besonderen Schutz der FFH-RL und muss zumindest im bisherigen Zustand erhalten bzw. möglichst zu Erhaltungszustand B entwickelt werden (vgl. aktuelles Mahnverfahren der EU-Kommission zur Umsetzung des Verschlechterungsverbot)

=> der überwiegende Teil der Flächen wird im Rahmen des Vertragsnaturschutzes (AUM GL 4) bereits seit Jahren extensiv genutzt; offensichtlich gab es bisher keine Probleme mit der Qualität des Grünlandaufwuchses

=> Düngung, Kalkung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind unter bestimmten Bedingung weiterhin möglich (s.o.)

=> letztendlich kann die UNB im begründeten Einzelfall gem. § 4 (11) NSG-VO abweichenden Regelungen gem. Nr. 5 und 6 zustimmen, wenn keine naturschutzfachlichen Belange entgegenstehen und unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele,- damit ist eine gewisse Flexibilität bei der Grünlandnutzung unter Wahrung der europarechtlichen Schutzanforderungen gewährleistet

=> der Einwand ist gegenstandslos, weil gem. § 4 (10) Nr. 5 k) NSG-VO die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune sowie deren dauerhafte Neueinrichtung in ortsüblicher Weise freigestellt ist

=> der Einwand ist gegenstandslos, weil gem. § 4 (12) NSG-VO der Einsatz von Drohnen unter bestimmten Voraussetzungen für bestimmte Nutzungen

<p>Technik beim Beurteilen von Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen etc. einsetzen zu können. Ein Verbot außerlandwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher, jagdlicher Einsatz von Drohnen wird seitens unseres Hauses jedoch begrüßt.</p> <p>Bezüglich der Freistellung ist darauf hinzuweisen, dass eine Unterhaltung des Wegenetzes sowie des Gewässernetzes ohne Einschränkungen im bisherigen Rahmen möglich bleiben muss. Eine vorherige Zustimmung der UNB ist wenig zweckdienlich. Dieses wird abgelehnt. Die Pflege von Straßen und Wegeseiten-rändern darf nicht in der vorgeschlagenen Weise beschränkt werden. Gleiches gilt für den Rückschnitt von Gehölzen. Entlang der zu befahrenden Zuwegungen zu den landwirtschaftlichen Flächen ist diese Pflegemaßnahme unbeschränkt zu erhalten. Des Weiteren sind bauliche Anlagen der Agrarstruktur, wie Brunnen etc., unbeschränkt weiter zu erlauben. Auch deren Pflege und notfalls Ersetzung.</p> <p>Bezüglich der Jagdausübung ist es nicht sinnvoll, die Neuanlagen (§ 4 Abs.9 Ziffer 1) von einer vorherigen Zustimmung der UNB abhängig zu machen. Es reicht eine Anzeige.</p> <p>Bezüglich der Ausnahmen § 4 Abs. 9 Ziffer 3 weisen wir auf die in den bisherigen Verfahren vorgetragene Bedenken. Eine Drahtgitterfalle, die abgedunkelt ist, muss erlaubt bleiben.</p> <p>Einen Umkreis von 300 m um Horststandorte und Brutplätze jagdfrei zu halten vom 15. Februar bis 15. August ist nicht effektiv. Zur Reduzierung der Neozoen, der Prädatoren und der Sauen ist es erforderlich, die Einzeljagd auch in diesem Bereich zuzulassen.</p> <p>Soweit besonders störungsempfindliche einzelne Arten betroffen sein sollten sind, kann eine Sonderregelung getroffen werden. Ein generelles Verbot der Einzeljagd in dieser Zeit auch auf Sauen, Prädatoren und Neozoen zu verbieten, widerspricht den Grundsätzen der notwendigen Hege auch für Bodenbrüter und andere seltene Arten.</p>	<p>zu bestimmten Zeiten freigestellt ist</p> <p>=> gem. § 4 (3) bis (7) ist die Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen und Wege, der Gewässer sowie der bestehenden Anlagen und Einrichtungen unter bestimmten Voraussetzungen freigestellt; die einzelnen Regelungen in den Freistellungen dienen dazu, die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen zu gewährleisten; eine Freistellung ohne Einschränkungen widerspricht den Schutzanforderungen des Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie; der aktuellen Rechtsprechung nach (vgl. z.B. NuR 2019-41 S. 152-157 zum Urteil des Eu-GH vom 7.11.2018, NuR 2020-42 S. 136-140 zum Urteil des VGH München vom 1.10.2019 - 14 N 18.389) sind einzelne Freistellungen nur dann zulässig, wenn Beeinträchtigungen auch im Einzelfall mit Gewissheit auszuschließen sind; daher unterliegen entsprechende Ausnahmen der Einzelfallprüfung bzw. vorherigen Zustimmung der UNB => entsprechend den Vorgaben der Nds. Muster-VO bedarf gem. § 4 (9) Nr. 1 NSG-VO die Neuanlage bestimmter jagdlicher Einrichtungen der vorherigen Zustimmung der UNB; hiermit ist sichergestellt, dass eine eventuelle Neuanlage nur außerhalb von wertvollen oder störepfindlichen Bereiche stattfindet => obwohl Nr. 1.6 des RdErl ML/MU vom 3.12.19 Drahtgitterfallen ausdrücklich ausnimmt wird die Formulierung von § 4 (9) Nr. 3 dieser NSG-VO der Formulierung aus dem angrenzenden NSGs wie folgt angepasst: „nur mit selektiv, unversehrt fangenden Lebendfallen, die komplett abdunkeln und mit einem elektronischen Auslösungssignal ausgestattet sind; die Fallen sind nach einem Fang unverzüglich zu leeren“ => die Jagd im Bereich der Horststandorte und Brutplätze wird in bestimmten Zeiträumen aufgrund der besonderen Rücksichtnahme u.a. auf den Seeadler untersagt; dies entspricht dem RdErl. ML / MU vom 3.12.19 Nr. 1.5, wonach jagdliche Einschränkungen zum Schutz besonders störanfälliger Tierarten zu prüfen sind; außerhalb der 300 m Umkreise sowie der Verbotszeiten ist die Jagd u.a. auf Wildschweine weiterhin freigestellt; insofern wurde eine Abwägung zwischen den Interessen der Jagd und den europarechtlichen Anforderungen im Hinblick auf Natura 2000 getroffen (s.o.); unabhängig davon hatte die bisherige Jagdausübung trotz der weitreichenden Freistellung nicht den</p>
--	--

Gleiches gilt für die weit übertriebene Ausschließung der Jagd um 300 m eines Seeadlerhorstes.

Was die Bejagung der Arten angeht, so wird gesagt, dass die in § 2 aufgeführten Arten von einer Bejagung ausgenommen werden sollen. Es ist sicherzustellen, dass Wildgänse, insbesondere die Graugans, die Stockente, die Waldschnepfe und andere Arten, die nicht anderweitig unter Schutz stehen, weiterhin im Rahmen der Jagdgesetzgebung bejagt werden dürfen.

Wie bereits oben erwähnt, ist gemäß § 4 Abs. 10 eine umfangreiche Ausnahme der Freistellung der landwirtschaftlichen Bodennutzung geregelt. Es muss deutlich werden, dass eine Erneuerung der Grasnarbe

und ein Einebnen der Flächen auch mit maschineller Bodenbearbeitung jederzeit möglich sein muss.

Bezüglich der Anlage von Mieten muss dieses in Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde möglich bleiben.

Für die Düngung sollte ebenfalls zur Aufrechterhaltung der Wirtschaftlichkeit neben den in § 4 Abs. 10 g und h erwähnten Einschränkungen möglich bleiben.

Bei der Beweidung ist zu bemängeln, dass 2 Weidetiere pro ha eine unsinnige Beschränkung ist. Zwei Weidetiere können zwei Ziegen oder zwei Rinder sein.

Es wäre sinnvoller, hier von durchschnittlich zwei Großvieheinheiten zu sprechen. Weiter wird der Zweck, eine Überweidung und Gefährdung von Bodenbrütern und seltenen Arten zu verhindern, auch erreicht, wenn in einem bestimmten Zeitraum mehr als zwei Weidetiere oder Großtiereinheiten dort weiden.

erwünschten Erfolg (s.o. Stellungnahmen des NABU, Naturschutzbeauftragten und BUND)

=> eine Sonderregelung ist dahingehend erfolgt, dass die zeitliche Einschränkung gem. § 4 (9) Nr. 4 NSG-VO nur für die Horststandorte und Brutplätze besonders störungsempfindlicher Brutvogelarten (z.B. Rohrweihe, Kranich) gilt, gem. § 4 (9) Nr. 5 nur für den Seeadler

=> der Einwand ist gegenstandslos, weil die nebenstehend genannten Arten nicht in § 2 NSG-VO aufgeführt sind

=> die Regelung gem. § 4 (10) Nr. 5 a) NSG-VO entspricht dem gesetzlichen Verbot des Grünlandumbruchs auf Moorstandorten gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG; Grünlandumbruch im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG ist die Ausschaltung der etablierten Grasnarbe durch wendende Bodenbearbeitung auch dann, wenn anschließend eine Neuansaat von Gras erfolgt (vgl. z.B. VG Stade, Urteil vom 8.10.13); sollte aufgrund von Wildschäden eine Nachsaat erforderlich sein, so ist diese nur unter bestimmten Bedingungen freigestellt; die vorherige Zustimmung dient dazu, die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen zu gewährleisten

=> die Begrenzung der maschinellen Bodenbearbeitung auf die Zeit vom 1.6. bis 14.3. dient dem Schutz der vorkommenden Arten während der Brut- und Aufzuchtzeit und entspricht den fachlichen Vorgaben (vgl. z.B. Arbeitshilfe NLT, Vollzugshinweise NLWKN)

=> die UNB kann im begründeten Einzelfall gem. § 4 (11) NSG-VO abweichenden Regelungen gem. Nr. 5 und 6 zustimmen (s.o.)

=> zur Regelung der Düngung s.o.

=> die Weidedichte wurde gem. § 4 (19) Nr. 5 i) NSG-VO gezielt auf 2 Tiere / ha in der Zeit vom 1.1. bis 15.6. begrenzt, weil es in Bezug auf mögliche Trittschäden an Gelehen auf die Anzahl der Hufe ankommt, nicht auf die Größe der Tiere; dies entspricht den fachlichen Vorgaben (vgl. z.B. Arbeitshilfe NLT, Vollzugshinweise NLWKN); außerhalb dieses Zeitraumes ist die Anzahl der Weidetiere freigestellt

<p>Hierüber sollte eine Ausnahme durch Verständigung mit der UNB möglich bleiben. Eine Auszäunung der Fließgewässer bei Beweidung wird als nicht praktikabel abgelehnt.</p> <p>Bezüglich § 7 Abs. 2 kann eine allgemeine Duldungsverfügung nicht hingenommen werden. Diese muss im Einzelfalle vorher mit dem Grundeigentümergebewirtschafter vor Ort abgesprochen werden.</p> <p>Bezüglich der Gewässerunterhaltung verweisen wir zum einen auch auf die Stellungnahmen des Aller-Ohre-Verbandes und der Landwirtschaftskammer. Diesen Bedenken schließen wir uns an und führen im Einzelnen dann aus: Die Regelung einer Anzeige 4 Wochen vor Beginn der Durchführung einer Maßnahme durch Behörden oder den Unterhaltungspflichtigen etc., ist nicht akzeptabel. Die Durchführung von notwendigen Maßnahmen wäre ausgeschlossen. Dies widerspricht der ordnungsgemäßen Gewässerbewirtschaftung.</p> <p>Es wird eine nicht begründete Beschränkung der Gewässerunterhaltung auch in den 50 m abschnittsweise und 200 m Unterhaltung festgesetzt. Dies ist nicht sachlich begründet und entspricht unseres Erachtens nicht dem Sinne des Niedersächsischen Wassergesetzes. Eine pauschale Änderung der bisher durchgeführten Praxis, die naturschutzfachliche Belange berücksichtigt hat, sollte nicht vorgenommen werden. Schon gar nicht durch festgesetzte Vorschriften ohne Beachtung der örtlichen Besonderheiten. Die Unterhaltungspflichtigen müssen in die Lage versetzt werden, flexibel zu reagieren. Unseres Erachtens ist die Funktion der Gewässer im Gesamtzusammenhang zu sehen. Die Unterhaltungspflichtigen müssten hier einvernehmliche Pläne zur ordnungsgemäßen Unterhaltung vereinbaren. Ein Unterhaltungsrahmenplan unter Beachtung der Witterungs- und Wetterlagen und den damit bedingten Ausnahmen sollte auf jeden Fall ins Auge gefasst werden. Keinesfalls darf es durch unterlas-</p>	<p>=> im begründeten Einzelfall kann die UNB gem. § 4 (11) NSG-VO abweichenden Regelungen zustimmen (s.o.) => gem. § 4 (10) Nr. 5 j) NSG-VO müssen Fließgewässer bei Beweidung ausgezäunt werden und die Weidezäune müssen mindestens einen Abstand von 1 m von der Böschungskante einhalten; diese Regelung entspricht den geltenden Unterhaltungsordnungen der Stadt Wolfsburg (VO vom 20.12.93 für Gewässer zweiter Ordnung und VO vom 1.2.93 für Gewässer dritter Ordnung; durch die Übernahme der Regelung in die NSG-VO entsteht keine zusätzliche Erschwernis => in § 7 (2) NSG-VO werden beispielhaft einige Maßnahmen aufgezählt, die von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten zu dulden sind, gem. § 7 (1) NSG-VO nach vorheriger Anordnung oder Ankündigung durch die UNB; die betroffenen Eigentümer oder Bewirtschafter werden daher im Vorfeld informiert</p> <p>=> der Einwand ist gegenstandslos, weil das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung unter die speziellere Freistellung in § 4 (6) NSG-VO fällt und keine Anzeigepflicht beinhaltet (vgl. auch ausführlichen Bearbeitungsvermerk zur Stellungnahme des AOV vom 10.11.20) => zur Begründung siehe ausführlichen Bearbeitungsvermerk zur Stellungnahme des AOV vom 10.11.20</p> <p>=> gem. § 4 (6) NSG-VO ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung angepasst an den Schutzzweck und die Erhaltungsziele freigestellt; die Einschränkungen entsprechen fachlichen Vorgaben und dienen zur Gewährleistung der Erhaltungsziele und des europarechtlichen Verschlechterungsverbot gem. Art. 6 Abs. 2 FFH-RL (vgl. auch ausführlichen Bearbeitungsvermerk zur Stellungnahme des AOV vom 10.11.20) => der Leitfaden Artenschutz und Gewässerunterhaltung nennt als Mittel der Wahl für eine schutzzielkonforme Unterhaltung die Aufstellung eines Unterhaltungsrahmenplans; diese Lösung ist auch die von der Unteren Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde favorisierte Vorgehensweise</p>
---	---

<p>sene Unterhaltung zu Beeinträchtigungen auf landwirtschaftlichen Flächen kommen. Eine weitere Restriktion über das WHG und NWG hinaus in einer naturschutzfachlichen Verordnung ist fehl am Platze. Die bisherigen Unterhaltungsmaßnahmen sind durchaus naturschutzverträglich durchgeführt worden. Dieses muss beachtet werden. Variabilität und die Möglichkeit der Unterhaltspflichtigen schnell zu reagieren, muss hier Vorzug haben vor starren Regelungen. Die Möglichkeit, schnell reagieren zu können, müssen dem Unterhaltungspflichtigen und seinen Beauftragten gegeben sein.</p> <p>Weitere Vorgaben, wie das Zurücksetzen aus dem Gewässer entnommener Tiere etc., sind bereits geregelt. Eine erneute Erwähnung ist unseres Erachtens überflüssig und kann sich selbstverständlich nur auf tatsächlich erkennbare Lebewesen beziehen. Diesen Punkt in der Verordnung auszuführen halten wir für wenig zielführend.</p> <p>Soweit weitergehende Maßnahmen von einer erforderlichen Zustimmung der UNB abhängig gemacht werden, ist dieses ebenfalls wenig hilfreich. Es gibt Maßnahmen, bei denen kann man nicht wochenlang auf eine Genehmigung warten. Einvernehmen dürfte hier ausreichen.</p> <p>Gleiches gilt für den Umgang mit der Biberproblematik. Die oben genannten strikten Festsetzungen nur dann unter Freistellung zu stellen, wenn ein Unterhaltungsrahmenplan vorliegt, sind nicht zielführend.</p> <p>Allerhöchstens wäre denkbar, verbindlich festzuschreiben, dass ein solcher Unterhaltungsrahmenplan einvernehmlich mit den Unterhaltungspflichtigen sowie den Eigentümern/Bewirtschaftern der landwirtschaftlichen Nutzflächen gleichzeitig mit dem Erlass der NSG-VO aufzustellen ist.</p> <p>Des Weiteren halten wir weiterhin daran fest, dass eine Überprüfung der Kartierung der tatsächlichen Nutzung vor Ort erforderlich ist.</p> <p>Der UNB dürften die Eigentümer und Bewirtschafter der Flächen bekannt sein. Es wird nicht ohne eine gemeinsame Begehung der Flächen gehen. Wir bieten gerne an, hierbei behilflich zu sein, wie wir es an anderer Stelle auch getan haben. Insgesamt muss vor einer solchen Begehung die Kartierung im Grunde nach angezweifelt werden.</p>	<p>in Bezug auf die Abstimmung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen – insbesondere in Naturschutzgebieten => s.o. und ausführlichen Bearbeitungsvermerk zur Stellungnahme des AOV vom 10.11.20</p> <p>=> der Einwand ist aus den oben ausgeführten Gründen gegenstandslos (vgl. auch ausführlichen Bearbeitungsvermerk zur Stellungnahme des AOV vom 10.11.20)</p> <p>=> der Einwand ist aus den oben ausgeführten Gründen gegenstandslos (vgl. auch ausführlichen Bearbeitungsvermerk zur Stellungnahme des AOV vom 10.11.20)</p> <p>=> der Einwand ist aus den oben ausgeführten Gründen gegenstandslos (vgl. auch ausführlichen Bearbeitungsvermerk zur Stellungnahme des AOV vom 10.11.20)</p> <p>=> gem. § 4 (6) f) NSG-VO ist ein Teilabtrag bzw. eine Beseitigung von Biberdämmen, -burgen - wintervorratsplätzen oder von vom Biber gefällten Bäumen nur im Einzelfall mit vorheriger Zustimmung der UNB freigestellt; diese Regelung dient der Gewährleistung der Erhaltungsziele für den Biber und des europarechtlichen Verschlechterungsverbot gem. Art. 6 Abs. 2 FFH-RL. => der Leitfaden Artenschutz und Gewässerunterhaltung nennt als Mittel der Wahl für eine schutzzielkonforme Unterhaltung die Aufstellung eines Unterhaltungsrahmenplans; diese Lösung ist auch die von der Unteren Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde favorisierte Vorgehensweise in Bezug auf die Abstimmung von Gewässerunterhaltungsmaßnahmen – insbesondere in Naturschutzgebieten => das Gebiet wurde 2012 im Auftrag der UNB kartiert (Biotoptypenkartierung mit Auswertung der LRT); die Erhaltungsziele wurden mit dem NLWKN als Fachbehörde abgestimmt; eine erneute Kartierung ist naturschutzfachlich nicht erforderlich</p>
---	--

Naturschutzbeauftragter der Stadt Wolfsburg vom 16.11.20:

als ich vor 30 Jahren anfing mich für die Natur in Wolfsburg zu interessieren, waren die Dünenwiesen das Highlight in Wolfsburg. Selten gab es auf ähnlich großer Fläche, so viel geballte Natur zu erleben. Insbesondere die vielen Beobachtungen und wissenschaftlichen Arbeiten z.B. die Beringung von Wiesen und Schilfbewohnenden Vogelarten waren in unserer Region einmalig. Mehrere Faktoren sind heute für die stark sinkenden Brutvogelbestände verantwortlich. Neben der Tangente, die für viele Tiere den sicheren Tod bedeutet, ist der Wassermangel und der hohe Wildschweinbestand für das Gebiet sehr nachteilig. Der Erhaltungsziele für die Dünenwiesen und damit für die seltene Tierwelt werden seit Jahren nicht erreicht !

Die Stadt Wolfsburg und das Land Niedersachsen müssen ihrer Verantwortung für dieses europaweit bedeutende Schutzgebiet umgehend gerecht werden. Der Artenschwund in diesem Gebiet, von herausragender Bedeutung, muss dringend gestoppt werden. Die folgenden Punkte müssen schnellstens angegangen werden, um dieses Gebiet wieder zu dem zu machen, was es einmal war. *„Eines der bedeutendsten Feuchtgebiete in Deutschland“*

Wasserrückhaltung: In den 1990er Jahren war der hohe Wasserstand der Garant für sichere Brutplätze der verschiedenen Vogelarten. Feinde der Jungvögel sind nicht an die Nester herangekommen und der Bruterfolg war, trotz horrender Verkehrssopfer auf der Tangente, so hoch, um die Zahlen stabil zu halten. In den letzten Jahren wird zu viel Wasser, zu schnell abgeführt und so diesem Gebiet entzogen ! Die Folgen sind dramatisch. Die Folgen des Klimawandels werden, falls nicht endlich gehandelt wird, dem Gebiet weiter massiv zusetzen. Maßnahmen der Wasserrückhaltung müssen umgesetzt werden, um den Grundwasserstand massiv zu erhöhen. Das rettet nicht nur diese Artenvielfalt, sondern füllt auch die sinkenden Grundwasserstände für Wolfsburg wieder auf. Der Grundwasserstand kann ohne Probleme erhöht werden, wie wir in den vorigen Jahrzehnten gesehen haben.

§3 Verbote: Solange kein ausreichender Wasserstand (zur Sicherung des Bruterfolgs der Vogelarten) erreicht ist, darf kein Wasser aus den Dünen ab oder weitergeleitet werden.

=> die nebenstehend angesprochenen stark sinkenden Brutvogelbestände wurden vom NABU über Jahre kartiert und dokumentiert (vgl. z.B. Die Vögel des Wolfsburger Raumes (FLADE & JEBRAM 1995), Die Wiesenvögel des Wolfsburger Raumes (JEBRAM 1993), Vogeltod an der K114 („Nordtangente“) im Bereich der Dünenwiesen - Opferstatistik 1979/1989 (HEINZE 1989))

=> tatsächlich konnte der Rückgang an Brutpaare bisher nicht gestoppt werden, weil bisher keine zielführenden Maßnahmen umgesetzt werden konnten

=> die Dünenwiesen sind Teil des europäischen FFH-Gebietes Nr. 90 „Aller (mit Barnbruch), untere Leine, untere Oker“ und des europäischen Vogelschutzgebietes V 47 „Barnbruch“ sowie eines Feuchtgebietes internationaler Bedeutung gem. Ramsar-Konvention (1971)

=> das Problem der sinkenden Wasserstände ist bekannt (siehe auch Stellungnahme AOV und UHV Oberaller von 10.11.20); durch die bisher durchgeführten Maßnahmen (z.B. Staue) konnte der allgemeine Trend sinkender Grundwasserstände in den Dünenwiesen nur verlangsamt werden

=> in der NSG-VO werden nur die allgemeinen Schutzvorgaben und Erhaltungsziele formuliert, die Planung konkreter Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Managementplanung

=> der Hinweis wird für die Managementplanung aufgenommen

=> gem. § 3 (2) Nr. 14 NSG-VO ist es verboten, Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser zu entnehmen bzw. abzulassen oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die zu einer Entwässerung des NSG oder von Teilflächen führen können

Jagd: Der zu niedrige Wasserstand hat es u.a. ermöglicht, dass sich Wildschweine massiv vermehrt haben. Das hat zur Folge, dass die Brutvogelarten große Probleme haben, überhaupt noch Jungtiere erfolgreich aufzuziehen. Die bisherige Ausübung der Jagd hat es nicht geschafft, die Wildschweine wieder aus diesem Gebiet zu vertreiben. Aus der Luft, ist der ganze Schaden zu sehen. Das gesamte Gebiet ist durchzogen von Wildschweinwechsellern die jeden Winkel erreichen. Die Jagd ist dringend neu zu organisieren, um die Wildschweine aus dem Bereich zu entfernen. Eine Erhöhung des Wasserspiegels wird hier sehr hilfreich sein.

Die Stadt Wolfsburg muss hier auf eine städt. Eigenjagd setzen, um die Erhaltungsziele zu erreichen !

§3 Verbote: Eine Kirmung/Anfütterung von Wildtieren ist zu verbieten. Ebenso die Anlage von Wildäckern.

Die Jagd auf sämtliche Vogelarten/ Federwild ist zu verbieten.

Die Jagd ist von März – Mitte November zu untersagen. In den Brut bzw. Zugzeiten ist eine Störung durch die Jagd nicht hinnehmbar.

§4 Freistellungen: Die Jagd ist von Mitte November – Ende Februar zu erlauben. Die Jagd auf Wildschweine, Waschbären, Füchse und Marderhunde ist zugelassen.

=> die angesprochene Wildschwein-Problematik ist richtig dargestellt und bekannt; daher wurden die Pflegemaßnahmen mit den Jagdpächtern so abgestimmt, dass möglichst optimale Bedingungen für den Abschuss geschaffen wurden: zum einen wurden die gemähten Schilfbereiche und die Lage der Hochsitze so kombiniert, dass die offenen gemähten Bereiche als Schussfeld genutzt werden können, zum anderen wurden die Beweidungsbereiche und -zeiten mit der Jagdausübung koordiniert; leider haben diese Maßnahmen nicht zu einem Rückgang des Wildschwein-Prädatoren-Druckes geführt
=> s.o. Bearbeitungsvermerke zur Wasserrückhaltung
=> die Ausweisung von Eigenjagdbezirken liegt in der Zuständigkeit der Jagdbehörden, die Ausweisung einer städtischen Eigenjagd wird - unabhängig von der NSG-Ausweisung - von der unteren Jagdbehörde geprüft
=> gem. Nr. 1.5 des RdErl ML/MU vom 3.12.19 zur „Jagd in Schutzgebieten“ ist zu prüfen, ob der Schutzzweck jagdliche Einschränkungen u.a. zu Kirmungen, Wildäckern und zum Schutz besonders störanfälliger Tierarten erfordert
=> entsprechend den Vorgaben der Nds. Muster-VO bedarf gem. § 4 (9) Nr. 1 NSG-VO die Neuanlage jagdlicher Einrichtungen der vorherigen Zustimmung der UNB; hiermit ist sichergestellt, dass eine eventuelle Neuanlage nur außerhalb von wertvollen oder störempfindlichen Bereiche stattfindet; ein Hinweis zur Überprüfung der vorhandenen Jagdeinrichtungen wird für die Managementplanung aufgenommen
=> gem. § 4 (9) Nr. 6 NSG-VO dürfen die in § 2 Schutzzweck aufgeführten Arten nicht bejagt werden; die Einschränkung der Jagd auf die nebenstehend aufgeführten 4 Arten ist naturschutzrechtlich nicht möglich; eine entsprechende Regelung wird im Falle der Ausweisung einer städtischen Eigenjagd in Zusammenarbeit mit der Jagdbehörde geprüft; außerdem wird ein entsprechender Hinweis für die Managementplanung aufgenommen
=> gem. § 4 (9) Nr. wird die Jagd wie folgt zeitlich und örtlich eingeschränkt:
4. nur außerhalb eines Umkreises von 300 m um Horststandorte und Brutplätze besonders störungsempfindlicher Großvogelarten (z. B. Rohrweihe, Kranich) in der Zeit vom 15. Februar bis 15. August eines jeden Jahres,
5. nur außerhalb eines Umkreises von 300 m um Horststandorte des Seeadlers in der Zeit vom 01. Dezember bis 15. August eines jeden Jahres,
=> pauschale Einschränkungen der Jagd auf die Zeit von Mitte November bis Ende Februar sind naturschutzrechtlich nicht möglich; eine entsprechende

Die Fallenjagd in Lebendfallen für Marderhund und Waschbär ist zu erlauben. Auch die Jagd von Wildschweinen in großen Fallen (eingezäunte Bereiche) ist zulässig.

Einzäunung: Die Forderung, den Bereich zum Schutz vor den Schweinen einzuzäunen wurde leider immer noch nicht realisiert. In anderen Gemeinden konnten durch Einzäunung die Gelege vor den Fressfeinden erfolgreich geschützt werden. Eingezäunte Bereiche werden schnell von Vogelarten, als sichere Brutplätze, erkannt und erfolgreich genutzt.

Zaun an der Tangente: Die Naturschutzverbände fordern seit Jahrzehnten eine begrünte Mauer/Zaun, um die Tierwelt effektiv vor dem Straßentod auf der Tangente zu schützen. Die Tangente durch das Gebiet ist für tausendfachen Tod verschiedenster Bewohner der Düpen verantwortlich ! Eine „Grüne Wand“ ist eine effektive Maßnahme, die Tierwelt endlich zu schützen. Zwischen der A39 und den Düpen wurde erst kürzlich eine solche begrünte Wand zur Abschirmung aufgestellt. Es geht also doch ! Warum fehlt dann diese Wand an der wichtigsten Stelle weiterhin ?

Schranke an der Tangente: Von der A39 kommend führt eine kleine Anliegerstraße von der Tangente durch das Schilf. Dieser Weg ist für Landwirte und die Landesforsten bestimmt. Allerdings wird dieser Bereich, als wilde Müllkippe genutzt. Kurz vor der Mülldeponie entscheiden sich einige Bürger für die kostenlose Müllbeseitigung im NSG ! Es wird auch viel Müll nicht einfach auf dem Weg deponiert, sondern in hohem Bogen ins Schilf befördert. Dort wird er von der WAS nicht entsorgt. Eine Schranke an der Tangente sollte kurzfristig Abhilfe schaffen.

Die Düpenwiesen haben eine so hohe Wertigkeit, dass dringend und umfassend gehandelt werden muss, um dieses Wolfsburger Juwel für die nachfolgenden Generationen zu erhalten. Als Naturschutzbeauftragter der Stadt Wolfsburg, ist für mich die Rettung der Düpen eines der wichtigsten Umweltthemen der Stadt Wolfsburg.

Regelung wird im Falle der Ausweisung einer städtischen Eigenjagd in Zusammenarbeit mit der Jagdbehörde geprüft; außerdem wird ein entsprechender Hinweis für die Managementplanung aufgenommen
=> gem. § 4 (9) Nr. 3 ist der Einsatz von Lebendfallen unter bestimmten Voraussetzungen freigestellt

=> in der NSG-VO werden nur die allgemeinen Schutzvorgaben und Erhaltungsziele formuliert, die Planung konkreter Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Managementplanung; der Hinweis zur Auszäunung von Schutzbereichen wird für die Managementplanung aufgenommen

=> in der NSG-VO werden nur die allgemeinen Schutzvorgaben und Erhaltungsziele formuliert, die Planung konkreter Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Managementplanung; der Hinweis zur Abzäunung des NSG zur Tangente hin ist im Rahmen der Managementplanung zu prüfen

=> das Problem der wiederholten Müllablagerung in diesem Bereich ist bekannt; von der UNB wurde bereits mehrfach die Entsorgung durch die WAS veranlasst; die Aufstellung einer Schranke ist bisher an den ungeklärten verkehrsrechtlichen Zuständigkeiten zwischen der Stadt Wolfsburg, dem Land Nds. (Tangente) und dem Bund (A 39) gescheitert

=> der Hinweis wird für die Managementplanung aufgenommen

=> der Hinweis wird für die Managementplanung aufgenommen

Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel vom 9.12.20:

durch die geplante Ausweisung des o.a. Naturschutzgebietes werden Belange, die seitens des Geschäftsbereiches Wolfenbüttel zu vertreten sind, berührt. Das geplante Naturschutzgebiet (NSG) beinhaltet Teile der Bundesautobahn BAB A 39 im Abschnitt 225 (Abbiegespur der A39 zur K 114, Gemarkung Fallersleben, Flur 13, Teilstück von Flurstück 81/12) westlich der Bundesautobahn und im Bereich der Abschnitte 225 und 210 der Bundesautobahn ist der östliche Rand des Schutzgebietes dicht neben den Anlagen der BAB 39 geplant. Gegen die geplante Ausweisung des o.a. Schutzgebietes bestehen in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht Bedenken.

Die Entwässerung der BAB A 39 erfolgt über den Seitengraben nördlichen der Abbiegespur parallel zur K 114 Richtung Westen in das geplante NSG. Bereits im Vorfeld sind Entwässerungsgräben angestaut worden, so dass die Entwässerung der BAB nicht ordnungsgemäß erfolgen kann. Es ist zum Rückstau des Wassers bis zum Innenohr der Anschlussstelle (AS) Sandkamp gekommen. Das Wasser steht dauerhaft an.

Eine ordnungsgemäße Entwässerung kann so nicht sichergestellt werden

und wird durch die Ausweisung des NSG weiter erschwert.

Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Unterhaltung der Fahrbahn, Bankette, Gräben, Böschungen, Gehölzflächen in Gräben und Böschungen, sowie der dort vorhandenen Straßenbäume bitte ich für den Bereich der durch die Anlagen der BAB berührt wird (falls diese nicht herausgenommen werden kann) und für Bereiche, die dicht an die BAB angrenzen, folgende Formulierung zur Freistellung in die Verordnung aufzunehmen:

Die ordnungsgemäße Unterhaltung, Instandsetzung und Sicherung der Funktionsfähigkeit von bestehenden Straßen und verkehrlichen Anlagen gemäß § 1 FStrG (Bundesfernstraßengesetz) und § 2 NStrG (Niedersächsisches Straßengesetz) ist freizustellen.

Aufgrund der o.a. Problematik zur Entwässerung ist ebenfalls sicherzustellen, dass der weiterführende Seitengraben der K 114, der nicht in der Unterhaltungspflicht des Bundes liegt, dauerhaft ordnungsgemäß unterhalten wird und das Wasser der BAB aufnehmen und schadlos abführen kann.

=> der Einwand ist gegenstandslos, weil das zur Abbiegespur gehörende Flurstück sowie die sonstigen zur BAB 39 gehörenden Flurstücke außerhalb des NSG liegen; die Grenze des NSG verläuft auf der Flurstücksgrenze zwischen dem landwirtschaftlichen Weg und den zur A 39 gehörenden Flurstücken; die Abgrenzung ist flurstücksscharf im Maßstab 1 : 2.000 erfolgt

=> der bereits erfolgte Einbau von Sohlschwellen im Straßenseitengraben der K 114 ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Neuausweisung des Naturschutzgebietes. Er war auch nicht ursächlich für den Rückstau im Straßenseitengraben. Vielmehr haben die hohen Grundwasserstände im regenreichen Jahr 2017 und Abflusshindernisse in den Feldzufahrten zu einem Rückstau in dem Graben geführt.

=> der Einwand ist gegenstandslos, weil die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung gem. § 4 (6) NSG-VO freigestellt ist

=> der Einwand ist gegenstandslos, weil der Bereich bereits seit 1978 als NSG ausgewiesen ist und sich durch die Neuausweisung keine zusätzlichen Erschwernisse ergeben

=> der Einwand ist gegenstandslos, weil das zur Abbiegespur gehörende Flurstück sowie die sonstigen zur BAB 39 gehörenden Flurstücke außerhalb des NSG liegen (s.o.)

=> die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist gem. § 4 (6) NSG-VO freigestellt; die geforderte Sicherstellung zur Unterhaltung des Seitengrabens an der K 114 kann nicht im Rahmen einer NSG-VO erfolgen, sondern ist mit dem Unterhaltungspflichtigen im Einzelfall abzustimmen

<p>In dem Bereich der o.a. Abbiegespur bitte ich um die Herausnahme des Bundesstraßengrundstückes der Bundesautobahn (Gemarkung Fallersleben, Flur 13, Flurstück 81/12) aus dem geplanten NSG. Die Abbiegespur (ohne eigenes Flurstück) liegt in der Unterhaltung des Bundes und ich bitte darum auch diese aus dem Schutzgebiet herauszunehmen.</p> <p>Aufgrund des Kartenmaßstabes bitte ich um eine zusätzliche textliche Beschreibung, dass die BAB A 39 einschließlich deren Rampen, Ab-/Einbiegespuren und Nebenanlagen außerhalb des o.a. Schutzgebietes liegt.</p> <p>Mit der Ausweisung des Schutzgebietes muss die Verkehrssicherungspflicht für die an der Bundesautobahn angrenzenden Grundstücks- /Waldbesitzer (z.B. für die Altholzbestände) weiterhin Beachtung finden.</p> <p>Des Weiteren weise ich darauf hin, dass -unabhängig von der Problematik der Entwässerung-, die Flächen des geplanten Naturschutzgebietes nördlich der AS Sandkamp sehr nahe an die Flächen der BAB A 39 grenzen. Im Falle einer Erweiterung der A 39 auf sechs Streifen könnte der Ausbau mit den Erhaltungszielen und der Entwicklung zu den geschützten Lebensraumtypen im NSG kollidieren. Ein zusätzlicher Konflikt kann entstehen.</p> <p>Für die Belange der Bundesautobahn ist mit der Wirkung vom 01.01.2021 die Autobahn GmbH zuständig und unter folgender Anschrift <u>gesondert</u> zu beteiligen: Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordwest, Bödekerstraße 1, 30161 Hannover</p> <p>Die Ausweisung des Naturschutzgebietes sowie das Inkrafttreten der Verordnung bitte ich mir unter Angabe meines Aktenzeichens mitzuteilen und aufgrund der geänderten Zuständigkeiten ab dem 01.01.2021 ebenfalls der o.a. Autobahn GmbH zuzusenden.</p>	<p>=> der Einwand ist gegenstandslos, weil das zur Abbiegespur gehörende Flurstück sowie die sonstigen zur BAB 39 gehörenden Flurstücke außerhalb des NSG liegen (s.o.)</p> <p>=> in die Begründung wurde folgender Hinweis aufgenommen: Die A 39, die K 114 und der Mittellandkanal liegen z.T. direkt angrenzend, aber außerhalb des NSG.</p> <p>=> bei der Neuabgrenzung wurde der an die A 39 angrenzende Waldbereich dem angrenzenden NSG „Barnbruch Wald“ zugeordnet; unabhängig davon sind Maßnahmen zur Wahrung der Verkehrssicherungspflicht gem. § 4 (2) d) NSG-VO freigestellt</p> <p>=> das seit 1978 ausgewiesene NSG „Düpenwiesen“ ist Teil eines gemeldeten FFH- und Vogelschutzgebietes, daher ist im Vorfeld einer weiteren Ausbauplanung eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP) durchzuführen, unabhängig von der Neuausweisung; die Formulierung der konkreten Erhaltungsziele im Rahmen der Neuausweisung dient auch der Schaffung von Rechtssicherheit für die FFH-VP</p> <p>=> der Hinweis wird für weitere Verfahren aufgenommen</p> <p>=> die NSG-VO wird im Amtsblatt der Stadt Wolfsburg veröffentlicht und anschließend ortsüblich bekannt gemacht sowie auf der Internetseite der Stadt eingestellt; die TÖBs, deren Einwendungen nicht berücksichtigt werden konnten, werden anschließend gesondert informiert</p>
<p>Unterhaltungsverband (UHV) Oberaller vom 10.11.20: wortgleich mit Stellungnahme AOV vom 10.11.20</p>	<p>=> siehe Bearbeitungsvermerk zur Stellungnahme AOV vom 10.11.20</p>
<p>ZJEN vom 21.12.20: im Anhang übersenden wir die Stellungnahme der Jagdgenossenschaft Fallersleben/Sandkamp zum Entwurf einer NSG-Verordnung über das Schutzgebiet Düpenwiesen. Eine frühzeitige Übermittlung war leider nicht möglich. Wir bitten die Stadt Wolfsburg um Berücksichtigung der dringlichen Anliegen der betroffene-</p>	<p>=> aufgrund der sehr engen Zeitvorgaben zur Ausweisung besteht leider keine Möglichkeit für gesonderte Erörterungen mit der Jagdgenossenschaft; eine Berücksichtigung der jagdlichen Belange ist aber durch das Verfahren zur öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wie auch durch die Beteiligung des Jagdbeirates gegeben</p>

nen Jagdgenossenschaft. Für Erörterungen und Gespräche stehen die Jagdrechtsinhaber gerne zur Verfügung.

Jagdgenossenschaft Fallersleben/Sandkamp vom 18.12.20:

In der vorbezeichneten Angelegenheit melden wir uns als von der oben genannten Naturschutzgebietsverordnung in ihren Rechten betroffene jagdausübungsberechtigte Jagdgenossenschaft. Die im Verordnungsentwurf vorgesehenen Beschränkungen der Jagd sind unverhältnismäßig, teilweise enteignungsgleich und für die Jagdgenossenschaft in dieser Form inakzeptabel. In den Vorgängerverordnungen "Düpenwiesen" und "Südliche Düpenwiesen" war die ordnungsgemäße Jagdausübung aus gutem Grund ohne Einschränkungen freigestellt, denn die Jagd hat in keiner Weise einen störenden oder sonst negativen Einfluss auf das Gebiet und seine schützenswerten Güter. Sie ist vielmehr Teil eines nachhaltigen und alle Arten umfassenden Naturschutzes.

Jagdrecht und Jagdausübungsrecht genießen den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums. Beschränkungen sind nur zulässig, soweit sie wirklich erforderlich sind, um den Schutzzweck zu erreichen, und sich in Abgleich mit den Zielen des Bundesjagdgesetzes und den Eigentumsinteressen der Jagdrechtsinhaber als angemessen darstellen. Diesen Vorgaben genügt der vorgelegte Entwurf nicht.

Die im Entwurf genannten Einschränkungen bei der Freistellung der Jagdausübung lehnen wir sowohl aus fachlichen als auch aus juristischen Gründen ab.

Der Schutzzweck des vorgelegten Entwurfs der Naturschutzgebietsverordnung liegt in Teilen und unter anderem in der Erhaltung des Gebiets als europäisches FFH-Gebiet. Dabei geht der Entwurf allerdings weit über das hinaus, was die Umsetzung des Natura 2000-Schutzes tatsächlich erfordert.

Zu beachten ist weiterhin der Gemeinsame Runderlass des ML und des MU in der Fassung vom 03. 12.2019 zur Jagd in Schutzgebieten. Auch gegen die Vorgaben dieses Erlasses wird durch den vorgelegten Entwurf verstoßen. Im zitierten Erlass ist unter Ziff. 1.5 ausdrücklich niedergelegt, dass allein die Lage im Natura-2000-Gebiet nicht als Grund zur Beschränkung der Jagd ausreicht.

=> vorab wird darauf hingewiesen, dass sich ca. 86 % des NSG im Grundeigentum der Stadt Wolfsburg mit der Zweckbindung Naturschutz befinden; z.T. wurden die Flächen mit Fördermitteln des Landes Nds. und der EU erworben und entwickelt, z.T. als Kompensationsmaßnahmen; aus diesem Grund wird von den Naturschutzverbänden seit Jahren die Einrichtung einer Eigenjagd für Naturschutzzwecke gefordert (vgl. o.g. Stellungnahmen)

=> die Verordnung über das NSG „Düpenwiesen“ vom 9.1.1978 (zuletzt geändert mit Verordnung vom 10.5.2000) und die Verordnung über das NSG „Südliche Düpenwiesen“ vom 26.9.1985 entsprechen nicht den aktuellen Anforderungen der EU zu FFH- und Vogelschutzgebieten, daher ist die vorliegende Neuausweisung erforderlich; dabei müssen alle Belange aufgrund der aktuellen Rechtsnormen und Rechtsprechungen neu geprüft und abgewogen werden (s.u.)

=> unabhängig davon hatte die bisherige Jagdausübung trotz der weitreichenden Freistellung nicht den erwünschten Erfolg (s.o. Stellungnahmen des NABU, Naturschutzbeauftragten und BUND)

=> auch für die Jagd gelten die Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Grundeigentums (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG) sowie die Sozialpflichtigkeit des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG); somit unterliegt die Jagd in diesem Rahmen in einem NSG der Interessenabwägung (vgl. NuR 2020-42 S. 136-140 zum Urteil des VGH München vom 1.10.2019 - 14 N 18.38) vor dem Hintergrund der aktuellen Schutzanforderungen

=> die Anforderungen zur Umsetzung des Natura2000-Schutzes ergeben sich aus 1. den Schutzanforderungen des Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie, wonach Verschlechterungen und Störungen verhindert werden müssen, auch durch präventives Handeln und bei Bedarf über das Gebiet hinaus zum Schutz funktionaler Zusammenhänge, 2. den konkreten Vorgaben für Niedersachsen (z.B. NLWKN: Muster-Verordnung, Handreichung zur Muster-VO, Handhabung und Vollzugshinweise zu den einzelnen Arten; Arbeitshilfe des NLT) sowie 3. der aktuellen Rechtsprechung

=> gem. Nr. 1.5 des RdErl ML/MU vom 3.12.19 zur „Jagd in Schutzgebieten“ ist zu prüfen, ob der Schutzzweck jagdliche Einschränkungen u.a. zu Kirschen, Wildäckern und zum Schutz besonders störanfälliger Tierarten erfordert;

Jagdliche Einschränkungen bedürfen einer besonderen und substantiierten Begründung. Die Begründung im Verordnungsentwurf enthält jedoch nur allgemeine Erwägungen wie beispielsweise die pauschal behauptete Störwirkung der Jagd. Nachgewiesene Gründe für eine tatsächlich erforderliche Jagdeinschränkung sind weder ersichtlich noch dargelegt. Im Gebiet war auch bisher eine ordnungsgemäße Jagdausübung ohne Einschränkung möglich, ohne dass das Gebiet sowie Flora und Fauna infolge Jagdausübung irgendeinen Schaden genommen hätten.

Bereits im Zuge der NSG-Ausweisung "Barnbruchwiesen" wurden die vorgesehenen jagdlichen Regelungen und Verbote von der Öffentlichkeit massiv kritisiert, was den Ordnungsgeber offensichtlich unberührt ließ. Vielmehr wird nun der Verordnungstext "Barnbruchwiesen" als Blaupause für das Schutzvorhaben „Düpenwiesen“ verwendet und bestehende Unzulänglichkeiten werden wiederholt. Dabei sind insbesondere die mit dem sogenannten Horstschutz begründeten jagdlichen Verbote unverhältnismäßig und damit auch gerichtlich nicht bestandsfähig.

Zum Entwurf möchten wir im Einzelnen wie folgt weiter Stellung nehmen:

1.) § 4 Abs. 9 des Entwurfs beinhaltet zunächst die Freistellung der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd. Diese Freistellung ist im Hinblick auf die einzelnen Verbotstatbestände in § 3 sachlich geboten und auch gesetzestechnisch erforderlich.

Die Freistellung der Jagd ist im Entwurf jedoch aufgrund der in § 4 Abs. 9 Nr. 1 - 6 des Entwurfs genannten Vorgaben nicht nur unerheblich eingeschränkt. Hier gibt es aus Sicht der Betroffenen erheblichen Korrekturbedarf.

Im Einzelnen:

a) Aus § 9 Abs. 3 NJagdG folgt, dass über jedwede jagdliche Einschränkung in Schutzgebietsverordnungen die Jagdbehörde zu entscheiden hat, und zwar nach vorheriger Beteiligung des Jagdbeirats. Ob die Jagdbehörde über die vorgesehene Regelung in § 4 Abs. 9 befunden und entschieden hätte, ist uns nicht bekannt und muss deshalb in Abrede gestellt werden. Auch wissen wir nicht, ob eine frühzeitige förmliche Beteiligung des Jagdbeirats zu den genannten Vorgaben stattgefunden hat. Hierzu bitten wir um Stellungnahme. Der Gemeinsame Runderlass des ML und des MU vom 07.08.2012 in der Fassung vom 03.12.19 zur Jagd in Schutzgebieten ist zu beachten. Auch dieser Erlass schreibt die frühzeitige Beteiligung des Jagdbeirats vor, von der uns im vorliegenden Fall nichts bekannt ist.

aus dieser gebietsbezogenen Prüfung ergeben sich die vorliegenden Regelungen zur Jagd in diesem NSG

=> die Schutzanforderungen u.a. für die konkreten Regelungen der Jagd finden sich in den öffentlich zugänglichen Vorgaben (s.o.); eine ausführliche Wiederholung zu jeder einzelnen Regelung würde den Rahmen der Begründung sprengen

=> dem widersprechen die Stellungnahmen des NABU, Naturschutzbeauftragten und BUND (s.o.)

=> das NSG „Düpenwiesen“ ist Teil desselben FFH-Gebietes Nr. 90 und Vogelschutzgebietes V 47 wie die angrenzenden NSGs „Barnbruchwiesen und Ilkerbruch“ sowie „Barnbruch Wald“ und unterliegt somit denselben Schutzanforderungen; daher ergibt sich auch für die „Düpenwiesen“ aus der Prüfung gem. Nr. 1.5 des RdErl ML/MU (s.o.) eine gleichlautende Regelung der Jagd wie in den angrenzenden NSGs

=> zur aktuellen Rechtsprechung im Detail s.u.

=> der Aufbau der NSG-VO folgt der allgemein üblichen Rechtssystematik (vgl. z.B. Nds. Muster-VO), wonach zunächst gem. § 3 alle Handlungen verboten sind, die zu einer Störung des NSG führen können; im § 4 folgen dann die Freistellungen für einzelne Nutzungen

=> die einzelnen Regelungen in der Freistellung für die Jagd gem. § 4 (9) NSG-VO dienen dazu, die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen zu gewährleisten (s.o. Vorgaben zu den Schutzanforderungen)

=> der Einwand ist gegenstandslos, weil die untere Jagdbehörde der Stadt Wolfsburg im Rahmen der TÖB-Beteiligung beteiligt wurde und keine Stellungnahme abgegeben hat; daher ist davon auszugehen, dass von Seiten der UJB keine Anregungen oder Bedenken bestehen

=> die Zuständigkeit für die frühzeitige Beteiligung des Jagdbeirates liegt gem. Nr. 1.2 des RdErl ML/MU vom 3.12.19 bei der Jagdbehörde

=> der RdErl ML/MU vom 7.8.12 ist am 31.12.17 außer Kraft getreten; gem. Nr. 1.2 des RdErl ML/MU vom 3.12.19 hat die Jagdbehörde den Jagdbeirat nach Abschluss des öffentlichen Teilnahmeverfahrens zu hören; hierzu wird der Jagdbehörde diese Zusammenstellung der Einwendungen zu jagdlichen Regelungen zur Verfügung gestellt

b) Wir bitten um Korrektur der Vorgaben von § 4 Absatz 9 Nr. 1 - 6. Einschränkungen der Eigentümerbefugnisse dürfen nicht weiter gehen als der konkrete Schutzzweck reicht. Die jagdlichen Verbote sind aus dem definierten Schutzzweck so nicht ableitbar. Der Begründungstext zu § 4 Abs. 9 des Verordnungsentwurf ist inhaltslos, denn er liefert keinerlei tatsächliche Begründung oder Abwägung, sondern er wiederholt nur den Verordnungsinhalt. Der Entwurf verstößt damit sowohl gegen § 14 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG als auch

gegen Ziff. 1.8 des bereits zitierten Erlasses zur Jagd in Schutzgebieten. Wir bitten den Verordnungsgeber hier um entsprechende Berücksichtigung dieser Vorgaben.

Zu § 4 Abs. 9 Nr. 1 a) hinsichtlich des Zustimmungsvorbehalts u.a. für die Neuanlage von Wildäckern und Wildäsungsflächen im Einzelnen: Das Verbot der Neuanlage von Wildäsungsflächen/Wildäckern ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde ist aus unserer Sicht nicht notwendig und auch nicht schlüssig, denn einem Landwirt stünde es demgegenüber frei, aufgrund seiner greening-Verpflichtung entsprechende oder ähnliche Flächen als ökologische Vorrangflächen herzurichten, solange er sich an die bestehenden Vorgaben hält. Wir bitten darum, das entsprechende Verbot und den Zustimmungsvorbehalt zu streichen. Hilfsweise ist der Zustimmungsvorbehalt ausschließlich auf Wildäcker / Wildäsungsflächen außerhalb bereits bestehender Ackerflächen zu beschränken.

Die Neuanlage von Hegebüschchen kann dagegen unter bestimmten Umständen den Tatbestand einer Veränderung von Charakter oder Zustand des Gebiets erfüllen, weshalb hier eine vorherige Rücksprache mit der Behörde angezeigt sein kann.

Zu § 4 Abs. 9 Nr. 1 b) und c): Die Freistellungen hinsichtlich der Errichtung von jagdwirtschaftlichen Einrichtungen werden im Entwurf teilweise von einer vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde abhängig gemacht. Eine solche Einschränkung ist nicht erforderlich, denn § 3 Abs. 2 NJagdG bestimmt als einschlägige Regelung, dass die Jagdbehörde anordnen kann, dass jagdliche Einrichtungen zu entfernen sind, wenn sie Natur und Landschaft erheblich beeinträchtigen. Ein Zustimmungsvorbehalt der Naturschutzbehörde, wie dieser im

=> die Regelungen der Jagd ergeben sich aus dem konkreten Schutzzweck und den Erhaltungszielen gem. § 2 NSG-VO; die allgemeinen Schutzanforderungen finden sich in den öffentlich zugänglichen Vorgaben (s.o.); eine ausführliche Wiederholung zu jeder einzelnen Regelung würde den Rahmen der Begründung sprengen

=> der Einwand ist gegenstandslos, weil der NSG-VO-Entwurf nebst Begründung gem. § 14 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG vom 20.11.20 bis 21.12.20 öffentlich ausgelegt hat und die Auslegung am 13.11.10 ortsüblich bekannt gemacht wurde

=> gem. Nr. 1.8 des o.g. RdErl ist die Würdigung der Bedenken und Anregungen in einem ergänzenden Aktenvermerk nachvollziehbar darzustellen; dies erfolgt in der Abwägungstabelle, die als Anlage zur Ratsvorlage zu gegebener Zeit öffentlich zugänglich gemacht wird

=> entsprechend den Vorgaben der Nds. Muster-VO bedarf gem. § 4 (9) Nr. 1 NSG-VO die Neuanlage bestimmter jagdlicher Einrichtungen der vorherigen Zustimmung der UNB; hiermit ist sichergestellt, dass eine eventuelle Neuanlage nur außerhalb von wertvollen oder störepfindlichen Bereiche stattfindet => der Einwand ist gegenstandslos, weil auch die Landwirtschaft gem. § 4 (10) NSG-VO bestimmten Regelungen unterliegt; konkret ist gem. § 4 (10) Nr. 4. NSG-VO die Umwandlung von Grünland in Acker (auch Wildacker) verboten

=> der Einwand ist gegenstandslos, weil gem. § 4 (10) Nr. 3. NSG-VO die Nutzung der rechtmäßig bestehenden Ackerfläche (auch als Wildacker) freigestellt ist

=> gem. § 4 (9) Nr. 1 NSG-VO bedarf die Neuanlage bestimmter jagdlicher Einrichtungen (wie z.B. Hegebüschchen) der vorherigen Zustimmung der UNB, nicht nur einer Rücksprache

=> entsprechend den Vorgaben der Nds. Muster-VO bedarf gem. § 4 (9) Nr. 1 NSG-VO die Neuanlage bestimmter jagdlicher Einrichtungen der vorherigen Zustimmung der UNB; hiermit ist sichergestellt, dass eine eventuelle Neuanlage nur außerhalb von wertvollen oder störepfindlichen Bereiche stattfindet; die Anordnung zur Entfernung bestehender jagdlicher Einrichtungen durch die Jagdbehörde wird ggf. im Rahmen der Managementplanung erforderlich; grundsätzlich ist eine vorherige Zustimmung zielführender zum

Entwurf vorgesehen ist, ist unter Berücksichtigung dessen überflüssig und unangemessen.

Zu § 4 Abs. 9 Nr. 2 und Nr. 3: Eine umfassende Fallenjagd ist zum Management verschiedener invasiver Arten und ebenso für die effektive Prädatorenbejagung zum Schutz von Avifauna und Niederwild erforderlich. Der „Nutria-Erlass“ des ML vom 07.12.2018 beinhaltet ausdrücklich die Gewährleistung des Fallenfangs der Nutria auch in Schutzgebieten. Auch der bereits genannte Erlass zur Jagd in Schutzgebieten sieht ausdrücklich vor, dass die Fallenjagd nicht beschränkt werden soll. Im Interesse der zitierten schutzwürdigen Arten Fischotter und Biber, so der Erlass, kann die Zulassung von Totschlagfallen auf selektiv fangende Totschlagfallentypen begrenzt werden. Ein Totalverbot hinsichtlich des Einsatzes von Totschlagfallen soll ausdrücklich nicht erfolgen. Ansonsten ist die Möglichkeit der Fallenjagd umfassend zu gewährleisten. Eine Verschärfung der Regelung darf deshalb nicht erfolgen. Zum häufigen Einsatz kommen im Gebiet unversehrt fangende Lebendfallen, die ja auch nicht verboten sind. Lediglich Drahtkastenfallen sollen verboten werden. Der Fang von Nutria erfordert ständig wechselnde Fangplätze. Dabei muss die Falle leicht und trotzdem unzerstörbar sein, da sie sonst von der Nutria schnell zernagt wird. Diesem Problem wird aber nur die Drahtkastenfalle gerecht. Als Kompromiss könnte eine Drahtstärke von mindestens 3 mm vorgesehen werden. Diese Drahtstärke wird weder von der Nutria, noch vom Biber durchgebissen und stellt somit keine Verletzungsgefahr für den Fang dar. Eine notwendige Verdunkelung des Fangraums ist ohnehin vorgeschrieben. Die Vorgabe eines elektronische Fangmelder an Lebendfallen lehnen wir ab. Die Fallenjagd ist im Schutzgebiet von erheblicher Bedeutung und darf nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Im Schnitt der letzten 5 Jahre wurden allein im Geltungsbereich des bisherigen Schutzgebietes "Südliche Düpenwiesen" jährlich ca. 30 Marderhunde, Waschbären und Nutria gefangen, Tendenz steigend. Die bestehenden entsprechenden gesetzlichen Fangjagdregelungen schreiben bereits mindestens 2x tägliche Kontrollen vor. Mit dieser Regelung kann in absolut ausreichendem Maße ein tierschutzkonformer Fang sichergestellt werden. Die Beschaffung elektronischer Fangmelder wäre eine erhebliche finanzielle Belastung und Zumutung für die Fallenjäger, die ihre Tätigkeit zum Wohl des Naturschutzes ausüben. Sollte dieses Pflicht werden, könnte es zur Einstellung der Fallenjagd kommen. Invasive Arten wie Waschbär, Marderhund und Nutria wären dann praktisch nicht mehr regulierbar. Elektronische

Schutz des Gebietes und auch für alle Beteiligten einfacher und zeitsparender, als Einzelanordnungen zur Beseitigung bereits bestehender Einrichtungen

=> die Fallenjagd ist grundsätzlich weiterhin möglich; die Einschränkung auf bestimmte Fallen zum Schutz der vorkommenden wertbestimmenden Arten (hier Fischotter und Biber) fällt in einem europarechtlich besonders geschütztem Gebiet unter die Sozialpflichtigkeit (s.o.), nur unter diesen Bedingungen ist eine Freistellung überhaupt möglich

=> gem. Nr. 5. des RdErl ML vom 7.12.18 zur Eindämmung der Nutriapopulation soll in Gebieten mit Biber- oder Fischottervorkommen eine Ausnahmegegenehmigung für den nicht beabsichtigten Beifang in Lebendfallen erteilt werden, mit der Auflage, diesen Beifang unverzüglich freizulassen; eine Ausnahmegegenehmigung für Totschlagfallen wird hier nicht erwähnt

=> gem. Nr. 1.6 des RdErl ML/MU vom 3.12.19 sind im Interesse schutzwürdiger Arten (z. B. Fischotter, Biber) Lebendfallen, ausgenommen Drahtgitterfallen, oder selektiv fangende Totschlagfallentypen vorzusehen

=> da gem. den nebenstehenden Ausführungen im Gebiet hauptsächlich unversehrt fangende Lebendfallen zum Einsatz kommen, stellt das Verbot von Totschlagfallen gem. § 4 (9) Nr. 2. NSG-VO keine wesentliche zusätzliche Einschränkung dar

=> obwohl Nr. 1.6 des RdErl ML/MU vom 3.12.19 Drahtgitterfallen ausdrücklich ausnimmt (s.o.) wird die Formulierung von § 4 (9) Nr. 3. dieser NSG-VO der Formulierung aus dem angrenzenden NSGs wie folgt angepasst: „nur mit selektiv, unversehrt fangenden Lebendfallen, die komplett abdunkeln und mit einem elektronischen Auslösungssignal ausgestattet sind; die Fallen sind nach einem Fang unverzüglich zu leeren“

=> gem. Nr. 5. des RdErl ML vom 7.12.18 ist der nicht beabsichtigte Beifang unverzüglich freizulassen (s.o.); dies kann nur sichergestellt werden, wenn durch ein elektronisches Auslösungssignal die unmittelbare Meldung eines Fanges erfolgt und die Falle daraufhin unverzüglich kontrolliert wird; eine standardisierte 2x täglich Kontrolle wird der o.g. Vorgabe des RdErl nicht gerecht und widerspricht den Schutzanforderungen des Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie; außerdem fallen begründete Einschränkungen der Jagd zum Schutz der vorkommenden wertbestimmenden Arten (hier Fischotter und Biber) in einem europarechtlich besonders geschütztem Gebiet unter die Sozialpflichtigkeit

Fangmelder könnten jedoch von der Stadt Wolfsburg, wie dies anderenorts auch schon praktiziert wird, den Jagdausübenden kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Die Fangmelder könnten dann nach weiterer Absprache mit den Jagdpächtern bei der Fallenjagd Verwendung finden. Eine Vorgabe in der Verordnung ist dagegen unangemessen und letztlich kontraproduktiv.

Zu § 4 Abs. 9 Nr. 4 und 5: Ein Jagdverbot vom 15. Februar bis 15. August eines Jahres bzw. im Falle von Horststandorten des Seeadlers in der Zeit vom 01. Dezember bis 15. August eines Jahres jeweils im Umkreis von 300 m um Horststandorte usw. ist unter keinem Gesichtspunkt akzeptabel. Damit würden große zusammenhängende Flächen mit einem kompletten Jagdverbot belegt.

Dies wiederum stellt einen so gravierenden Eingriff in das eigentumsrechtlich geschützte Jagdrecht der betroffenen Grundeigentümer und in das Jagdausübungsrecht der Jagdgenossenschaft dar, dass die Frage der Verfassungs- und Gesetzeskonformität gestellt werden muss. Die mit einem entsprechenden Jagdverbot verbundene Wertminderung unseres Reviers führt zu einem erheblichen wirtschaftlichen Schaden bei unseren Mitgliedern. Für den einzelnen Grundeigentümer bzw. Nutzungsberechtigten käme hinzu, dass er bei einem Jagdverbot wegen des neu eingefügten § 34 Abs. 1 Nr. 2 NJagdG seinen Anspruch auf Wildschadensersatz verlieren könnte.

Zudem ist auch aus Tier- und Artenschutzgesichtspunkten eine flächendeckende Jagd und Hege unbedingt zu gewährleisten. Laut Schutzgebiets-Erlass soll die Jagd auf Prädatoren, Nutria und Schalenwild flächendeckend erhalten bleiben. Grundsätzlich muss zudem die Nachsuche gewährleistet bleiben. Auch vor dem Hintergrund der erforderlichen ASP-Prävention bzw. -bekämpfung kann auf eine ganzjährige Schalenwildbejagung nicht verzichtet werden. All dies berücksichtigt der NSG-Entwurf an genannter Stelle nicht.

Das Jagdverbot um Horststandorte wird einer gerichtlichen Überprüfung auch aus folgenden Gründen nicht standhalten:

- Die Regelung ist bezogen auf die unterschiedlichen Arten zu undifferenziert.

des Eigentums (s.o.), nur unter diesen Bedingungen ist eine Freistellung überhaupt möglich (s.u.)

=> sollte die Beschaffung elektronischer Fangmelder für die Jagdgenossenschaft Fallersleben finanziell nicht tragbar sein, spricht dies für die von den Naturschutzverbänden geforderte Einrichtung einer Eigenjagd auf den ca. 86 % städtischen Flächen des NSG (s.o.), um Interessenskonflikte zu vermeiden => obwohl Nr. 1.6 des RdErl ML/MU vom 3.12.19 Drahtgitterfallen ausdrücklich ausnimmt (s.o.) wird die Formulierung von § 4 (9) Nr. 3. dieser NSG-VO der Formulierung aus dem angrenzenden NSGs wie folgt angepasst: „nur mit selektiv, unversehrt fangenden Lebendfallen, die komplett abdunkeln und mit einem elektronischen Auslösungssignal ausgestattet sind; die Fallen sind nach einem Fang unverzüglich zu leeren“

=> 86 % der NSG-Fläche sind städtische Naturschutzflächen und die übrigen Nutzflächen stehen fast alle unter Vertragsnaturschutz (s.o.), sodass durch die Regelungen in der VO nur wenige andere private Grundeigentümer betroffen sind; außerdem besteht in einem europarechtlich besonders geschütztem Gebiet eine besondere Sozialpflichtigkeit des Eigentums (s.o.)

=> sollte die Regelungen für die Jagdgenossenschaft Fallersleben finanziell oder organisatorisch nicht tragbar sein, spricht dies für die von den Naturschutzverbänden geforderte Einrichtung einer Eigenjagd auf den ca. 86 % städtischen Flächen des NSG (s.o.), um Interessenskonflikte zu vermeiden => der Einwand ist gegenstandslos, weil die Jagd im Bereich der Horststandorte und Brutplätze eben nicht generell untersagt wird, sondern nur in bestimmten Zeiträumen aufgrund der besonderen Rücksichtnahme u.a. auf den Seeadler; dies entspricht dem RdErl. ML / MU vom 3.12.19 Nr. 1.5, wonach jagdliche Einschränkungen zum Schutz besonders stör anfälliger Tierarten zu prüfen sind; außerhalb der 300 m Umkreise sowie der Verbotszeiten ist die Jagd u.a. auf Wildschweine weiterhin freigestellt; insofern wurde eine Abwägung zwischen den Interessen der Jagd und den europarechtlichen Anforderungen im Hinblick auf Natura 2000 getroffen (s.o.); unabhängig davon hatte die bisherige Jagdausübung trotz der weitreichenden Freistellung nicht den erwünschten Erfolg (s.o. Stellungnahmen des NABU, Naturschutzbeauftragten und BUND)

=> die Differenzierung ist dahingehend erfolgt, dass die zeitliche Einschränkung gem. § 4 (9) Nr. 4 NSG-VO nur für die Horststandorte und Brutplätze

- Die jagdliche Beruhigung der Horst könnte auf den Beginn der Brutzeit beschränkt werden. Danach besteht kaum noch eine Störanfälligkeit.
- Der reguläre Jagdbetrieb entwickelt ohnehin keine wesentliche Störung. Für die zu schützenden Arten ist der Sichtschutz von signifikant höherer Bedeutung als ein Lärmschutz.
- Es ist in aller Regel ein störungsarmer Puffer von 100 m ausreichend, d. h. ein 300 m-Radius ist unter Abwägung mit den betroffenen Eigentumsrechten unverhältnismäßig.
- Auch muss zeitlich das mildeste Mittel gewählt werden, denn für manche Arten bedarf es keines Horstschutzes bis in Mitte August hinein.

- Der Seeadler verfügt mittlerweile über hinreichend stabile Bestandszahlen, so dass ein Jagdverbot in Horstnähe nicht erforderlich, d. h. unangemessen ist.

- Für den Horstschutz muss es sowohl für die jagdliche als auch für die landwirtschaftliche Nutzung eine umfassende Freistellung geben, wenn sich der Horst in der bewirtschafteten Feldflur befindet.

- Horststandorte sind nicht immer erkennbar und müssen individuell den Normadressaten bekannt gemacht werden.

- Einzelne Jagdhandlungen sind von jedem Standpunkt aus betrachtet unbedenklich und können zugelassen bleiben. Ein absolutes Jagdausübungsverbot und das damit einhergehende Betretensverbot ist nicht mehr verfassungskonform.

Die Ausnahmeregelung in Abs. 9 letzter Satz ist nicht geeignet, den Verordnungsgeber von gewissenhafter Abwägung der unterschiedlichen Belange frei zu stellen. Der Verordnungsgeber irrt, wenn er der Jagd eine maßgeblich störende Rolle zuweist. Dies ist gerade in jüngster Vergangenheit durch die gutachterlichen Feststellungen im Gänse-Arbeitskreis des Umweltministeriums

besonders störungsempfindlicher Brutvogelarten (z.B. Rohrweihe, Kranich) gilt, gem. § 4 (9) Nr. 5 nur für den Seeadler
=> die Einwände widersprechen den Vollzugshinweisen des NLWKN und den Empfehlungen der Vogelschutzwarte Nds. und werden durch empirischen Untersuchungen widerlegt (vgl. z.B. NuR 2019-41 S. 15-21)

=> der Einwand widerspricht den Vollzugshinweisen des NLWKN und den Empfehlungen der Vogelschutzwarte Nds.

=> die zeitliche Einschränkung gem. § 4 (9) Nr. 4 NSG-VO gilt nur für die Horststandorte und Brutplätze besonders störungsempfindlicher Brutvogelarten (z.B. Rohrweihe, Kranich), gem. § 4 (9) Nr. 5 nur für den Seeadler; sonstige Arten wurden hierbei nicht berücksichtigt

=> der Seeadler ist naturschutzrechtlich besonders geschützt; er wurde als maßgeblicher avifaunistischer Bestandteil des Vogelschutzgebietes an die EU gemeldet

=> es wurde eine Abwägung zwischen den Interessen der Jagd und Landwirtschaft mit den europarechtlichen Anforderungen im Hinblick auf Natura 2000 getroffen, nur unter dieser Voraussetzung ist eine Freistellung von den Schutzanforderungen des Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie überhaupt möglich (s.o.)

=> Artenschutzkenntnisse sind wesentliche Ausbildungsbestandteile in der Jägerprüfung und werden bei den Mitgliedern des anerkannten Naturschutzverbandes Jägerschaft vorausgesetzt

=> der aktuellen Rechtsprechung nach (vgl. z.B. NuR 2019-41 S. 152-157 zum Urteil des EuGH vom 7.11.2018, NuR 2020-42 S. 136-140 zum Urteil des VGH München vom 1.10.2019 - 14 N 18.389) sind einzelne Freistellungen nur dann zulässig, wenn Beeinträchtigungen auch im Einzelfall mit Gewissheit auszuschließen sind; daher unterliegen entsprechende Ausnahmen der Einzelfallprüfung (s.u.)

=> die Einzelfallprüfung gem. § 4 (9) letzter Satz entspricht den Schutzanforderungen des Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie, die durch die aktuelle Rechtsprechung bestätigt und ausdifferenziert wurden (s.o.)

nochmals widerlegt.

Mit den vorgesehenen Verboten jedenfalls lassen sich die Jäger und Grundbesitzer als Unterstützer und Partner für den Vogel- und Horstschutz nicht gewinnen. Dabei wäre eine funktionierende Schnittstelle zwischen Naturschutz, Jagd und Grundeigentümern auch im Hinblick auf verlässliche Bestandsdaten und Standortsichtungen ein wichtiger Baustein des Erfolgs.

Zu § 4 Abs. 9 Nr. 6:

Absatz 6 ist zur Vermeidung von Ausuferungen und im Sinne der Normenreduktion zu streichen. Die Regelung ist überflüssig bzw. ebenfalls über das Ziel hinauschießend. Das Niedersächsische Jagdrecht erlaubt bereits jetzt nur Jagdzeiten in Übereinstimmung mit den Vorgaben und Zielsetzungen von FFH- und Vogelschutzrichtlinie. Mit dem vorgelegten Entwurf wird über die zwingenden Vorgaben der EU und eine 1:1 Umsetzung deutlich hinausgegangen, was die betroffenen Grundeigentümer nicht akzeptieren können. Die nationale Sicherung des Natura 2000-Gebiets, so wie es der EU gemeldet wurde, erfordert unter keinem Gesichtspunkt eine Einschränkung der jagdlichen Befugnisse, wie sie im Bundes- und Landesjagdgesetz garantiert und ausreichend geregelt sind. Wir beantragen deshalb für die von uns vertretene Jagdgenossenschaft die Streichung der in § 4 Abs. 9 genannten einschränkenden Vorgaben. Im Gebiet war auch bisher eine ordnungsgemäße Jagdausübung ohne Einschränkung möglich, ohne dass das Gebiet sowie Flora und Fauna infolge Jagdausübung irgendeinen Schaden genommen hätten.

3.) In § 3 Abs. 2 Nr. 17 des Entwurfs ist die Errichtung oder wesentliche Änderung baulicher Anlagen verboten. Wir halten es für wichtig, als Ausnahme von diesem Verbot die Errichtung von Zäunen zur Abwehr von Wildschäden unbedingt generell freizustellen. Bei Sonderkulturen ist die Erlangung von Wildschadensersatzleistungen von entsprechenden Zäunungen abhängig. Die Errichtungsvorgaben für wildsichere Zäune sind § 3 der DVO-NJagdG zu entnehmen.

=> gutachterliche Feststellungen zu Gänsen sind nicht auf dieses Gebiet übertragbar, weil Gänse keine Bestandteile des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele sowie der Regelungen der NSG-VO sind

=> ca. 86 % der NSG-Fläche wurden mit der Zweckbindung Naturschutz erworben und entwickelt, weitere Flächen stehen unter Vertragsnaturschutz (s.o.), außerdem wurden keine Einwände durch private Eigentümer vorgebracht, sodass offensichtlich kein Interessenskonflikt mit den Grundeigentümern besteht; auch in Bezug auf die Mitglieder des anerkannten Naturschutzverbandes Jägerschaft sollte von einem Eigeninteresse am Vogel- und Horstschutz auszugehen sein

=> letztendlich sprechen die vorgetragene Einwände für die von den Naturschutzverbänden geforderte Einrichtung einer Eigenjagd auf den ca. 86 % städtischen Flächen des NSG (s.o.), um Interessenskonflikte seitens der Jagdgenossenschaft Fallersleben zu vermeiden

=> die im § 2 Schutzzweck aufgeführten Arten wurden als wertbestimmend für das Gebiet an die EU gemeldet und unterliegend in besonderem Maße den Schutzanforderungen des Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie; gem. der aktuellen Rechtsprechung (vgl. z.B. NuR 2019-41 S. 152-157 zum Urteil des EuGH vom 7.11.2018, NuR 2020-42 S. 136-140 zum Urteil des VGH München vom 1.10.2019 - 14 N 18.389) sind einzelne Freistellungen u.a. auch der Jagd nur dann zulässig, wenn Beeinträchtigungen auch im Einzelfall mit Gewissheit auszuschließen sind; die europarechtlichen Schutzanforderungen für dieses spezielle Gebiet gehen daher über die allgemeinen Regelungen des Bundes- und Landesjagdgesetzes hinaus (vgl. z.B. NuR 2019-41 S. 15-21)

=> hierzu liegen unterschiedliche Einschätzungen vor, daher wurde von den Naturschutzverbänden die Einrichtung der Eigenjagd auf den städtischen Naturschutzflächen gefordert (vgl. Stellungnahmen des NABU, Naturschutzbeauftragten und BUND s.o.)

=> von dem Verbot gem. § 3 (2) Nr. 17 NSG-VO sind jagdwirtschaftliche Einrichtungen in ortsüblicher landschaftsangepasster Art gem. § 4 (9) Nr. 1 c) NSG-VO freigestellt, hierunter fallen ggf. auch Zäune zur Abwehr von Wildschäden; allerdings finden sich im Gebiet keine Sonderkulturen und dürfen gem. den bisher geltenden NSG-VO auch nicht angelegt werden

<p>Diesen Vorgaben müssen die Bewirtschafter nachkommen können. Bei unterbliebener Zäunung nach § 32 Abs. 2 BJagdG entfällt der Wildschadensersatzanspruch. Wir bitten weiterhin darum, in der Verordnung unbedingt sicher zu stellen, dass auch Zäunungen gegen den Wolf von den Verboten der Verordnung freigestellt werden. Diese Zäune unterliegen nach der Richtlinie Wolf besonderen Anforderungen und können damit eventuell keine ortsübliche Bauweise aufweisen. Landeszuwendungen an Weidetierhalter sind von entsprechenden wolfsicheren Zäunungen jedoch ebenso abhängig wie ein größtmöglicher Schutz gegen Wolfsrisse. Eine entsprechende umfassende Freistellung ist zum Erhalt der Weidetierhaltung außerordentlich wichtig und muss sich im Verordnungstext wiederfinden.</p> <p>Naturschutz und Jagd gehören funktional eng zusammen und bedingen einander. Durch eine Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit der Verordnungsinhalte, nicht aber durch enteignungsgleiche Vorgaben, kann es gelingen, die Jagdausübungsberechtigten hinsichtlich des Gebietsschutzes zu einem verlässlichen Partner zu machen.</p> <p>Wir sind fest davon überzeugt, dass eine uneingeschränkte Freistellung der ordnungsgemäßen Jagdausübung und des Jagdschutzes dem Gebiets- und Artenschutz in keinem Fall zuwiderlaufen würde und auf den Eingriff in die Eigentumsrechte der Betroffenen definitiv verzichtet werden kann. Wir erwarten eine Entwurfskorrektur entsprechend unserer Eingaben, insbesondere eine Streichung von § 4 Abs. 9 des Entwurfs entsprechend der bisherigen Freistellung der Jagd im Schutzgebiet.</p> <p>Weiterhin bitten wir um Beachtung der verpflichtenden Vorgabe des Erlasses zur Jagd in Schutzgebieten (dort Ziff. 1.2), wonach die Behörde nach Abschluss des öffentlichen Beteiligungsverfahrens unter Fristsetzung von einem Monat den Jagdbeirat erneut zu hören hat.</p> <p>An unserer Stellungnahme haben der Zentralverband der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden in Niedersachsen e.V. sowie weiterer Rechtsbeistand mitgewirkt. Bitte informieren Sie uns über die dringend erbetene und erforderliche Entwurfsänderung.</p>	<p>=> außerdem ist gem. § 4 (10) Nr. 5. k) NSG-VO die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune freigestellt, die dauerhafte Neueinrichtung darf nur in ortsüblicher Weise erfolgen</p> <p>=> sollten die besonderen Anforderungen an wolfsichere Zäune im Einzelfall über die o.g. Freistellungen hinausgehen, bestehen Ausnahmemöglichkeiten für die Jagd gem. § 4 (9) und für die Landwirtschaft gem. § 4 (10) NSG-VO</p> <p>=> die Einzelfallprüfung ist weiterhin erforderlich, um Beeinträchtigungen des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele zu vermeiden, eine weitergehende umfassende Freistellung widerspricht den Schutzanforderungen des Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie (s.o.)</p> <p>=> auch für die Jagd gelten die Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Grundeigentums (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG) sowie die Sozialpflichtigkeit des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG); somit unterliegt die Jagd in diesem Rahmen in einem NSG der Interessenabwägung (vgl. NuR 2020-42 S. 136-140 zum Urteil des VGH München vom 1.10.2019 - 14 N 18.38) vor dem Hintergrund der aktuellen Schutzanforderungen</p> <p>=> hierzu liegen unterschiedliche Einschätzungen vor, daher wurde von den Naturschutzverbänden die Einrichtung der Eigenjagd auf den städtischen Naturschutzflächen gefordert (vgl. Stellungnahmen des NABU, Naturschutzbeauftragten und BUND s.o.); dies würde auch der Vermeidung von Interessenskonflikte seitens der Jagdgenossenschaft Fallersleben dienen</p> <p>=> den Abschluss des öffentlichen Beteiligungsverfahrens bildet die Abwägung der eingegangenen Anregungen und Bedenken; für die Beteiligung des Jagdbeirates wird der Jagdbehörde diese Zusammenstellung der Einwendungen zu jagdlichen Regelungen zur Verfügung gestellt</p> <p>=> über die Abwägung aller eingegangenen Einwendungen entscheidet der Rat der Stadt Wolfsburg; die Einwender, deren Einwendungen nicht oder nur z.T. berücksichtigt wurden, werden nach Ratsbeschluss über die Entscheidung informiert</p>
--	--

Stellungnahmen ohne Bedenken	
Anglerverband Niedersachsen vom 30.11.20: zum Entwurf des Naturschutzgebietes Düpenwiesen haben wir keine Bedenken oder Einwände.	☑
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr vom 6.11.20: durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	☑
DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH, Technik Niederlassung Nord, Team Planung, Projektierung und Baubegleitung PTI 24 vom 6.11.20: vielen Dank für die Information zu geplantem Erlass einer Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Düpenwiesen" im Bereich der Stadt Wolfsburg. Im Entwurfsbereich liegt unsererseits eine Trasse im Bereich der K 114. Wir bitten zu beachten, dass es uns weiterhin möglich ist, neue Trassen aufgrund der uns im Telekommunikationsgesetz (§68 Abs. 3 TKG) zustehenden Nutzungsrechte zu errichten und vorhandene zeitnah zu entstören. Die Telekom ist danach berechtigt, die Verkehrswege für ihre Telekommunikationslinien uneingeschränkt zu benutzen. Dies gilt auch in Schutzgebieten im Sinne des vorliegenden Entwurfes. Sicherlich kann auch über § 4 „Freistellungen“ der Verordnung, Punkt 2c, aus Gründen der Erfüllung dienstlicher Aufgaben im Sinne des überwiegenden öffentlichen Interesses, sowie § 5 (2) eine Befreiung erreicht werden.	=> gem. § 4 (2) c) NSG-VO ist das Betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben nach vorheriger Anzeige freigestellt => darüber hinaus ist gem. § 4 (7) NSG-VO die ordnungsgemäße Unterhaltung und Nutzung bestehender Anlagen (ohne vorherige Anzeige) freigestellt; nur die Instandsetzung bedarf einer vorherigen Anzeige, um die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen zu gewährleisten => der Neubau von Telekommunikationslinien bedarf einer entsprechenden Befreiung gem. § 5 NSG-VO, ggf. mit Auflagen zur Durchführung, um die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck und den Erhaltungszielen zu gewährleisten
ExxonMobil Production Deutschland GmbH vom 11.11.20: wir schreiben Ihnen im Auftrage der BEB Erdgas und Erdöl GmbH, der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und der Norddeutschen Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) und danken für die Beteiligung in o.g. Angelegenheit. Wir möchten Ihnen mitteilen, daß Anlagen oder Leitungen der oben genannten Gesellschaften von dem angefragten Vorhaben (s. Betreff) nicht betroffen sind.	☑

<p>Handwerkskammer (HWK) Braunschweig-Lüneburg-Stade, Wirtschaftspolitik und Regionalmanagement vom 10.11.20: Ihr Schreiben zum genannten Vorhaben ist bei uns eingegangen. Die Planunterlagen wurden in unserem Hause geprüft. Aus handwerklicher Sicht bestehen derzeit unter Berücksichtigung der uns vorgelegten Unterlagen keine Bedenken.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>
<p>Klosterkammer Hannover, Dezernat Liegenschaften vom 10.11.20: seitens der von mir vertretenen Stiftungen bestehen gegen die Verordnung keine Bedenken. Anregungen können nicht gegeben werden.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>
<p>Koordinationsstelle der Natur- und Umweltschutzverbände im Landkreis Gifhorn (KONU) vom 25.11.20: Da Sie um eine Nachricht vor Ablauf der Beteiligungsfrist bitten, informiere ich Sie heute, dass die KONU aufgrund der Tatsache, dass keine Flächenanteile auf Gifhorer Kreisgebiet liegen, keine Stellungnahme zu der oben genannten NSG-VO abgeben wird.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>
<p>Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg, Dezernat 3.8, Katasteramt Wolfsburg vom 10.11.20: von meiner Seite aus stehen dem o. g. Vorhaben keine öffentlichen Belange entgegen. Was die postalische Anschrift Ihres Schreibens betrifft, bitte ich Sie zu vermerken, dass das Wort Landesentwicklung durch Landesvermessung ersetzt wird. Die Regionaldirektion Wolfsburg gibt es ebenfalls nicht mehr. Sie wurde 2014 zur Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg reorganisiert.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>
<p>Landessportfischerverband Niedersachsen e.V. (LSFV), Zweigstelle Wolfsburg (Sportfischerverein SFV Wolfsburg) vom 20.11.20: Zum Erlass der Naturschutzgebietsverordnung „Düpenwiesen“ bestehen seitens des Sportfischervereins Wolfsburg keinerlei Bedenken.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>
<p>Nds. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LA-VES), Dezernat Binnenfischerei - Fischereikundlicher Dienst vom 16.11.20: gegen die geplante Neuausweisung und die Verordnung über das NSG „Düpen-</p>	<input checked="" type="checkbox"/>

<p>wiesen“ bestehen aus Sicht des LAVES - Dezernat Binnenfischerei <u>keine Bedenken</u>.</p> <p>zu § 4 Abs. 8: Es wird sehr positiv gesehen, dass das Betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstet des Fischereikundlichen Dienstes sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben freigestellt ist. Die Freistellung erleichtert die Erledigung der im Rahmen des WRRL- und FFH-Fischartenmonitorings im NSG anfallenden dienstlichen Pflichtaufgaben erheblich und sollte auch zukünftig in entsprechende NSG-Verordnungen aufgenommen werden.</p>	
<p>Polizeiinspektion Wolfsburg-Helmstedt vom 18.11.20: bei der Durchsicht des Entwurfes zur Verordnung über die Festsetzung des NSG „Düpenwiesen“ auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg habe ich keinen Änderungsbedarf erkannt.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>
<p>Regionalverband Braunschweig, Abteilung Regionalentwicklung, Untere Landesplanungsbehörde vom 16.11.20: mit Schreiben vom 03.11.2020 haben Sie mich hinsichtlich des o.g. Entwurfs zur Verordnung über die Festsetzung des NSG Düpenwiesen im Gebiet der Stadt WOB beteiligt. Als Träger der Regionalplanung und Untere Landesplanungsbehörde nehme ich wie folgt Stellung: Hinsichtlich des Entwurfs zur Verordnung über die Festsetzung des NSG Düpenwiesen bestehen keine Bedenken. Hinweisen möchte ich auf die geplante Erdgasleitung ETL 178 Braunschweig – Wolfsburg der Firma Gasunie Deutschland Transport Services GmbH. Aufgrund der geplanten Querung der neuen Erdgasleitung des in Rede stehenden NSG und den durch die Leitung sowohl im Bau als auch im Betrieb zu erwartenden Wirkungen rege ich an, in § 4 des o.g. Verordnungsentwurfs die Freistellung des Vorhabens Erdgasleitung ETL 178 zu integrieren. Dies erscheint auch in Hinblick auf die regelmäßigen Wartungen und Kontrollen der Leitung geboten.</p>	<p style="text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/></p> <p>=> der Bau der Leitung ist über eine Planfeststellung geregelt, diese beinhaltet eine FFH-Verträglichkeitsprüfung und im Rahmen der Konzentrationswirkung auch eine Befreiung gem. § 5 NSG-VO mit den entsprechenden Auflagen zum Schutz des Gebietes => gem. § 4 (7) NSG-VO ist die ordnungsgemäße Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen freigestellt; diese Regelung umfasst alle notwendigen Wartungen und Kontrollen nach dem Bau der Leitung, eine gesonderte Freistellung ist daher nicht notwendig; zur Klarstellung wurde ein entsprechender Hinweis auf die Erdgasleitung in die Begründung eingefügt</p>
<p>Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig vom 7.12.20: gegen die Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes (NSG) „Düpenwiesen“ auf dem Gebiet der Stadt Wolfsburg besteht bezüglich der Belange des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Braunschweig keine Bedenken</p>	<input checked="" type="checkbox"/>

<p>Stadt Wolfsburg - 01/51 Untere Abfallbehörde vom 4.11.20: Seitens der Unteren Abfall-/Bodenschutzbehörde bestehen keine Bedenken</p>	<input checked="" type="checkbox"/>
<p>Stadt Wolfsburg - 11-1 vom 15.12.20: aus Sicht von 11-1 liegen bzgl. der Verordnung über die Festsetzung des NSG „Dülpewiesen“ keine Bedenken vor</p>	
<p>Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 10.12.20: Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<input checked="" type="checkbox"/>
<p>Wasserverband Weddel-Lehre vom 6.11.20: wir sind in dem im „Betreff“ genannten Gebiet nicht zuständig</p>	<input checked="" type="checkbox"/>